

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DER

EXEKUTIONSORDNUNG (EO)

(TEIL II)

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 6. März 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Begründung der Vorlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage	7
3.1 Exequaturverfahren	7
3.1 Änderungen im Lohnpfändungsrecht	10
3.1.1 Allgemeines	10
3.1.2 Die Lohnexekution bei unbekanntem Arbeitgeber	12
3.2 Neuerungen im Zwangsversteigerungsverfahren.....	13
3.3 Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks.....	15
3.4 Änderungen im Zwangsverwaltungsverfahren	15
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	17
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	69
6. Regierungsvorlage	71

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage ist als zweiter und letzter Teil einer umfassenden Exekutionsrechtsreform zu sehen.

Im ersten Teil wurden der Allgemeine Teil der Exekutionsordnung und die Bestimmungen über die Fahrnisexekution grundlegend überarbeitet. Diese Gesetzesänderung trat mit LGBI. 2018 Nr. 472 am 1. März 2019 in Kraft.

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf sollen nunmehr vor allem zwei Ziele verfolgt werden: Zum einen sollen die noch offenen Fragen betreffend das Exequaturverfahren aus Teil I der Exekutionsrechtsreform von 2018 einer abschliessenden Beantwortung zugeführt werden, zum anderen sollen die Lohnpfändung und die Zwangsversteigerung sowie Zwangsverwaltung von Liegenschaften novelliert und – soweit möglich und sinnvoll – an die österreichische Rezeptionsvorlage angepasst werden.

Dabei wird insbesondere der Vollzugsvorrang der Lohnexekution vor der Fahrnisexekution geregelt und die Möglichkeit der Lohnexekution bei unbekanntem Arbeitgeber neu geschaffen. Darüber hinaus werden die verschiedenen Berechnungen und Festsetzungen des unpfändbaren Betrages und die gerichtliche Entscheidung in Zweifelsfällen näher geregelt, was zu einer Entlastung der Drittschuldner führt. Die Neuerungen beim Zwangsversteigerungsrecht dienen vor allem einer Straffung und Vereinfachung des Verfahrens.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLEN

Landgericht

Obergericht

Oberster Gerichtshof

Vaduz, 10. Dezember 2019

LNR 2019-1596

P

1. AUSGANGSLAGE

Die liechtensteinische Exekutionsordnung (EO)¹ hat sein Vorbild in der österreichischen Exekutionsordnung (öEO)². Seit der Rezeption des österreichischen Rechts im Jahr 1972 wurden im Wesentlichen nur einzelne Bestimmungen der EO – zum grössten Teil in Zusammenhang mit der Novellierung und Modernisierung anderer Gesetze und Rechtsbereiche – angepasst oder (neu) eingeführt. Eigenständige, wesentliche Abänderungen der EO erfolgten jedoch nur im Rahmen der Schaffung und Einführung des Gewaltschutzrechts.³

Demgegenüber hat die öEO in den letzten drei Jahrzehnten grundlegende Änderungen erfahren. Ohne entsprechende Anpassungen besteht somit eine grosse Diskrepanz zwischen dem geltenden liechtensteinischen Exekutionsrecht und der österreichischen Rezeptionsvorlage. Um dieses Regelungsgefälle auszugleichen, sollen die neuen Bestimmungen aus den Teilrevisionen des österreichischen Exekutionsrechts – unter Berücksichtigung der bestehenden liechtensteinischen Praxis – für Liechtenstein nachvollzogen und die EO dem aktuellen Stand der österreichischen Rezeptionsvorlage angepasst werden.

¹ Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBl. 1972 Nr. 32/2.

² Gesetz vom 27. Mai 1896 über das Exekutions- und Sicherungsverfahren (Exekutionsordnung; öEO), RGBl. 1896/79.

³ Schutz vor Gewalt in der Familie (Art. 277a ff. EO) und Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre (Art. 277d EO). Siehe hierzu LGBl. 2001 Nr. 26, LGBl. 2007 Nr. 193 und LGBl. 2007 Nr. 225.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Anlass der gegenständlichen Vorlage ist die Weiterführung bzw. der Abschluss der Arbeiten aus Teil I der Exekutionsrechtsreform aus dem Jahr 2018. Mit der EO-Reform 2018⁴ wurden die Bestimmungen im Allgemeinen Teil der Exekutionsordnung und – damit im Zusammenhang stehend – die Vorschriften über die Fahrnisexekution überarbeitet. Damit wurde ein erster Schritt zur Verbesserung des Exekutionsverfahrens gesetzt.

Die Regierung hielt damals im Bericht und Antrag Nr. 62/2018 einleitend fest, dass in weiteren Reformen die Rechtsgrundlagen betreffend die Lohnpfändung sowie die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Liegenschaften und einige weitere Bestimmungen der Exekutionsordnung modernisiert werden sollen. Mit der gegenständlichen Vorlage werden die angekündigten Reformen zusammengezogen und wird die Reform des Exekutionsrechts vor allem durch eine Neustrukturierung der Lohnpfändung und eine Reform des Zwangsversteigerungsverfahrens weitergeführt bzw. abgeschlossen.

Wie schon bei Teil I der Reform ist ein wesentliches Ziel des Gesetzesvorhabens, die Effektivität der Exekution – bei Beibehaltung des gebotenen Schuldnerschutzes – zu erhöhen.

Mit dieser Vorlage werden auch die noch offenen Fragen aus dem ersten Teil der Reform abschliessend beantwortet (siehe nachfolgend unter Punkt 3.1). Im erwähnten Bericht und Antrag Nr. 62/2018 kündigte die Regierung an, dass die allfällige Einführung eines Exequaturverfahrens (= Verfahren für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urkunden) noch genauerer Abklärungen bedürfe und den Vernehmlassungsteilnehmern die Möglichkeit zur Stellungnahme einge-

⁴ LGBl. 2018 Nr. 472.

räumt werden müsse. Die Abklärungen konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden und kann diese Thematik deshalb mit der gegenständlichen Vorlage einer abschliessenden Beantwortung zugeführt werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Exequaturverfahren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur ersten Teilreform der EO hat ein Vernehmlassungsteilnehmer die Einführung eines Verfahrens für die Vollstreckbarerklärung ausländischer Urkunden (sog. Exequaturverfahren) angeregt. Anders als in Österreich sei in der liechtensteinischen Exekutionsordnung (Art. 52 ff. EO) bislang kein solches Verfahren geregelt und erfolge bei ausländischen Urkunden die Prüfung der Vollstreckbarkeit daher grundsätzlich nur als Vorfrage bei der Erteilung der Exekutionsbewilligung. Die Vollstreckbarerklärung in einem Exequaturverfahren hätte jedoch den Mehrwert, dass die Vorfrage der Vollstreckbarkeit auch für spätere Exekutionen ein für alle Mal gelöst sei. Die Vollstreckbarkeit des ausländischen Schiedsspruches könnte so vom Gericht in einem einzigen Verfahren entschieden und festgestellt werden. Diese Entscheidung entfalte zwischen den Parteien Bindungswirkung und in einem späteren Verfahren stehe der neuerlichen Beurteilung dieser Frage das Prozesshindernis der res iudicata entgegen. Dadurch bestehe im Inland Rechtssicherheit. Zudem gebe es Urteilsformen, die einer Exekutionsbewilligung von vornherein gar nicht zugänglich wären; so wären etwa Feststellungsurteile nicht vollstreckbar. Gleichwohl entfalteten solche Urteile Bindungswirkungen zwischen den Parteien. Um für diese Art von Urteilen im Inland Rechtskraftwirkung zu erzeugen, komme lediglich eine Vollstreckbarerklärung in Frage. Deshalb solle in der Reform der EO in den Art. 52 ff. eine Bestimmung vorgesehen werden, wonach ausländische Schiedssprüche in Liechtenstein auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden und die Art. 52 ff. auf das Ver-

fahren zur Vollstreckbarerklärung ausländischer Schiedssprüche sinngemäss Anwendung finden. Zudem sei vorzusehen, dass ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung mit einem Antrag auf Bewilligung der Exekution verbunden werden könne und das Gericht über beide Anträge zugleich zu entscheiden habe (vgl. § 412 Abs. 1 öEO). Eine solche Regelung könne beispielsweise in einem neu geschaffenen Art. 52 Abs. 2 EO vorgesehen werden. Dies schaffe Rechtssicherheit und wahre die Attraktivität Liechtensteins als moderner und neutraler Schiedsstandort.

Die Schaffung eines Exequaturverfahrens wurde eingehend geprüft, von der Einführung eines solchen Verfahrens wird jedoch abgesehen, weil ein Mehrwert für Liechtenstein nicht erkennbar ist.

Auch wenn die eine oder andere Einwendung nach dem New Yorker Schiedsübereinkommen mitunter besser in einem Exequaturverfahren behandelt werden könnte als im Exekutionsverfahren, ist zunächst zu berücksichtigen, dass ein Exequaturverfahren für alle ausländischen Entscheidungen gelten würde, die aufgrund völkerrechtlicher Verträge in Liechtenstein zu vollstrecken sind. Daher wäre es jedenfalls ein beträchtlicher Mehraufwand, wenn man beispielsweise die nach den Vollstreckungsabkommen mit Österreich⁵ und der Schweiz⁶ vollstreckbaren österreichischen oder schweizerischen Exekutionstitel sowie solche auf Grundlage des Haager Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern⁷ ausdrücklich für vollstreckbar erklären müsste. Darüber hinaus hätte die

⁵ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Republik Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden vom 5. Juli 1973, LGBl. 1975 Nr. 20.

⁶ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen in Zivilsachen vom 25. April 1968, LGBl. 1970 Nr. 14.

⁷ LGBl. 1972 Nr. 55.

Schaffung eines (zweiten) Verfahrens – also eines Exequaturverfahrens – neben dem Exekutionsverfahren zur Folge, dass auch die Rechtsmittelverfahren "zweigleisig" wären, die zur Vermeidung von Komplikationen daher aufeinander abzustimmen wären.

Zudem gibt es derzeit pro Jahr lediglich sehr wenige Exekutionsanträge auf Grundlage eines Schiedsspruches. Und im Regelfall ist die Exekutionsführung aus einem Schiedsspruch mit einer einzigen Exekutionsbewilligung praktisch erledigt. In diesen Fällen hat die Vollstreckbarerklärung keinen Mehrwert, weil es für das eine Mal ohne Bedeutung ist, ob die Vollstreckbarkeit als Vorfrage oder ausdrücklich in einem Exequaturverfahren festgestellt wird.

Überhaupt macht es einen Unterschied, ob – wie in Österreich – mehrere bzw. viele Gerichte (alle derzeit 116 Bezirksgerichte) zur Bewilligung von Exekutionen zuständig sind oder – wie in Liechtenstein – nur ein Gericht, nämlich das Landgericht. In Österreich macht es durchaus Sinn, dass das Gericht, das als erstes über die Exekutionsführung aus einer ausländischen Entscheidung zu urteilen hat, ein für alle Mal und verbindlich für ganz Österreich diese Entscheidung ausdrücklich für vollstreckbar erklärt, sodass die anderen Bezirksgerichte – die aufgrund des Wohnsitzwechsels des Schuldners/Verpflichteten oder weil sich dessen zu pfändenden Vermögenswerte in unterschiedlichen Bezirksgerichtssprengeln befinden, zuständig werden/sind – die Frage der Vollstreckbarkeit nicht von Neuem prüfen müssen. Demgegenüber ist in Liechtenstein nur ein Gericht (Landgericht) für die Exekution aufgrund ausländischer Entscheidungen zuständig und dort – zumindest war es die letzten Jahrzehnte so – immer nur ein einziger Landrichter. So gesehen ist ein Mehrwert nicht erkennbar, wenn dieser Richter die Vollstreckbarkeit einer ausländischen Entscheidung nicht nur als Vorfrage prüft, sondern diese auch noch ausdrücklich ausspricht – dies mit separat anfechtbarem Beschluss.

Was die vom Vernehmlassungsteilnehmer angeführten Feststellungsurteile anbelangt, ist zudem zu erwidern, dass Feststellungsurteile so wie überhaupt Urteile ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Leistung keine taugliche Exekutionsgrundlage sind.⁸ Daher kommt schon begrifflich eine „Vollstreckbarerklärung“ nicht in Frage. Feststellungsurteile – auch inländische – sind nicht vollstreckbar. Für die Feststellung der Rechtskraftwirkung kommt zweifellos auch nicht ein Exequaturverfahren in Frage. Wenn die Parteien eines Feststellungsurteiles den sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nicht freiwillig nachkommen, dann bedarf es eines weiteren Vollstreckungstitels (Leistungsurteil) und wird in dem Verfahren zur Schaffung eines solchen Titels von dem dort dann zuständigen Gericht zu entscheiden sein, ob das früher ergangene Feststellungsurteil bindend ist oder nicht. Nur in diesem Verfahren sind die (Rechts-)Wirkungen eines Feststellungsurteils zu beurteilen. Die Notwendigkeit, die (Rechts-)Wirkung eines Feststellungsurteils in einem separaten Exequaturverfahren ohne konkreten „Anlass“ festzustellen, ist nicht erkennbar.

3.1 Änderungen im Lohnpfändungsrecht

3.1.1 Allgemeines

Das liechtensteinische Lohnpfändungsrecht ist in den Art. 210 ff. EO – anders als in der österreichischen Rezeptionsvorlage – recht komprimiert und einfach geregelt. In Österreich war das Recht der Lohnpfändung zunächst relativ unübersichtlich im Exekutionsrecht, im Besonderen im Lohnpfändungsgesetz (LPfG)⁹ und in weiteren Gesetzen geregelt. Erst mit der EO-Reform 1991¹⁰ wurde die Lohnpfändung grundlegend novelliert und – unter gleichzeitiger Aufhebung des Lohnpfän-

⁸ *Heller-Berger-Stix*, EO⁴ I 64, 65 und 189; 7 Ob 28/71 mwN.

⁹ Bundesgesetz vom 16. Februar 1955 über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen (Lohnpfändungsgesetz, LPfG), BGBl. 1955/51, wiederverlautbart mit BGBl. 1985/450.

¹⁰ Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. 1991/628.

dungsgesetzes – in die öEO eingebaut. Dabei wurden insbesondere die in Sondergesetzen bestehenden Pfändungsvorschriften in die öEO einbezogen (vgl. §§ 290 ff. öEO), deren Bestimmungen eine Vielzahl von Entgelten, Leistungen und Renten nach verschiedenen Sondergesetzen anführen bzw. enthalten.

Mit dieser Vorlage sollen grundsätzlich die allgemein gehaltenen Bestimmungen in Art. 210 und Art. 211 Abs. 1 EO beibehalten werden, zumal sich diese in der Praxis bewährt haben und keine Notwendigkeit besteht, die in anderen Gesetzen als unpfändbar erklärten Leistungen (vgl. Art. 210 Abs. 1 Bst. d) detailliert aufzuführen oder die beschränkt pfändbaren Forderungen in Art. 211 Abs. 1 näher zu beschreiben. Ebenso soll die Berechnung des pfändungsfreien/unpfändbaren (Mindest-)Betrages gemäss Verordnung¹¹ beibehalten werden.

Die Reform der EO soll – vor allem im Hinblick auf die Vereinfachung des Verfahrens bzw. der Konkretisierung von Vorschriften für die Praxis und der Entlastung des Drittschuldners (zumeist Arbeitgeber) – dazu genutzt werden, einzelne Bestimmungen der EO entweder an die Entwicklung der Rechtsprechung bzw. die Gerichtspraxis oder an die Rezeptionsvorlage anzupassen. Im Einzelnen betrifft dies das Nachstehende:

- Die Zusammenrechnung von mehreren Arbeitseinkommen bzw. von Geld- und Naturalleistungen soll detaillierter geregelt werden (Art. 211a der EO-Vorlage). Die bisherige Regelung spielte in der Praxis kaum eine Rolle – vor allem weil das Verfahren betreffend diese Zusammenrechnung im Wesentlichen nicht geregelt war.
- Art. 214 Abs. 1 der EO-Vorlage über den Pfändungsschutz in Ausnahmefällen („Erhöhung des unpfändbaren Betrages“) soll entsprechend dem Be-

¹¹ Verordnung vom 1. Juli 2008 über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge bei Exekutionen auf Arbeits- und Dienstseinkommen, LGBl. 2008 Nr. 169.

stimmtheitsgebot in Anpassung an die österreichische Rezeptionsvorlage detaillierter geregelt werden.

- Der Drittschuldner soll – insbesondere durch die Entscheidung des Gerichts in Zweifelsfragen (Art. 214c der EO-Vorlage) – entlastet werden und soll seine Stellung eingehender geregelt werden. Die Entlastung hat den positiven Nebeneffekt, dass der Arbeitgeber nicht versucht, einen Arbeitnehmer, dessen Einkommen gepfändet ist, zu kündigen; dies nutzt auch dem betreibenden Gläubiger, weil sein Pfandrecht am Einkommen des Verpflichteten aufrecht bleibt und er weiter Beträge zur Tilgung der Schuld erhält.
- Im Zuge dieser Reform soll auch der Rang der Pfandrechte bei Zusammentreffen einer Pfändung mit einer Verpfändung oder Zession (Art. 222 und 222a der EO-Vorlage) neu geregelt und die Pfändung und Überweisung sofort bewilligt werden (Art. 224 der EO-Vorlage).

3.1.2 Die Lohnexekution bei unbekanntem Arbeitgeber

Eine wesentliche Änderung bezüglich der Exekution auf das Gehalt bzw. den Lohn bringt der neue Art. 217a der EO-Vorlage. Eine solche Exekution wird nun auch für den Fall ermöglicht, in welchem dem betreibenden Gläubiger der Arbeitgeber des Verpflichteten (sog. Drittschuldner) nicht bekannt ist und er ihn daher im Exekutionsantrag nicht nennen kann.

Nach derzeitiger Gesetzeslage müssen die betreibenden Gläubiger im Exekutionsantrag die Drittschuldner genau bezeichnen (Art. 33 Abs. 1 Bst. c EO). Dies ist in zahlreichen Fällen unmöglich, da die mit den Verpflichteten meist weder bekannten noch verwandten Gläubiger von deren Arbeitgebern nichts wissen. Daher kann oft die Lohnexekution nicht eingeleitet werden, weshalb die betreibenden Gläubiger notgedrungen auf die oftmals wenig aussichtsreiche Fahrnisexekution zurückgreifen (müssen), in dessen Zuge sie – im Rahmen des vom Verpflichteten

teten abzugebenden Vermögensverzeichnis (Art. 29 Abs. 2 EO) – den Arbeitgeber in Erfahrung bringen können. Mit dieser Vorlage soll – entsprechend der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 294a öEO) – auch bei unbekanntem Arbeitgeber die Lohnexekution ermöglicht werden, um so eine echte Alternative zur Fahrnisexekution zu schaffen, die – wie ausgeführt – oft nur dazu benötigt wird, einen Arbeitgeber des Verpflichteten zu erheben.

Der Arbeitgeber soll sodann vom Gericht von Amts wegen durch Einsichtnahme in das Zentrale Personenregister (ZPR) ermittelt werden.

3.2 Neuerungen im Zwangsversteigerungsverfahren

Die Zwangsversteigerung von Grundstücken ist in der EO zwar konzentrierter geregelt als in der österreichischen Rezeptionsvorlage, da ganze Regelungsblöcke wie beispielsweise jene über die Feststellung der Versteigerungsbedingungen oder jene über die Erhebung von Widersprüchen gegen die Zuschlagserteilung von Vornherein gar nicht übernommen worden sind. Dennoch sollen einige Neuerungen aus den österreichischen EO-Reformen 2000¹² und 2008¹³, die wesentlich das Zwangsversteigerungsverfahren betroffen haben, hiermit nachvollzogen werden.

Dabei ist das Ziel vor allem eine Straffung des Verfahrens sowie eine Anpassung der teilweise aus dem 19. Jahrhundert stammenden Regelungen an die Gegebenheiten des modernen Wirtschaftslebens. In diesem Sinne werden die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung überarbeitet. Das Verfahren wird somit zügiger und effizienter gestaltet; auf unnötige Formalismen wird verzichtet. Im Einzelnen betrifft dies vor allem das Nachstehende:

¹² Exekutionsordnungs-Novelle 2000, BGBl. I 2000/59.

¹³ Exekutionsordnungs-Novelle 2008, BGBl. I 2008/37.

- Verzicht auf die Vorlage eines Grundbuchauszugs mit dem Exekutionsantrag (Art. 87 der EO-Vorlage).
- In Anpassung an die österreichischen Rezeptionsvorlage und zur Vermeidung von in der Praxis immer wieder vorkommenden Verzögerungen wird die zwangsweise Öffnung einer vermieteten Wohnung zur Vornahme der Schätzung und für die Besichtigung ermöglicht (Art. 91 Abs. 1 und Art. 114 der EO-Vorlage).
- Verlängerung der Frist für die Gültigkeit einer Schätzung von einem auf zwei Jahre (Art. 92 der EO-Vorlage).
- Die Bezahlung des Meistbots wird einfacher geregelt (Art. 100 der EO-Vorlage).
- Die Bestimmung über die Haftung des säumigen Erstehers wird an die österreichische Rezeptionsvorlage angepasst (Art. 103 der EO-Vorlage).
- In Art. 114 der EO-Vorlage wird ausdrücklich ein Anspruch auf Besichtigung des Grundstücks durch Kauflustige gesetzlich festgelegt.
- Der Ablauf des Versteigerungstermins wird gestrafft, indem unnötige Fristen (Zuwarten mit der Aufforderung zum Bieten und Zuwarten nach der zweiten Aufforderung zum Bieten) abgeschafft werden (Art. 119 Abs. 2 und Art. 121 Abs. 2 der EO-Vorlage) und dem Richter die Möglichkeit eingeräumt wird, Versteigerungsstufen vorzugeben (Art. 119 Abs. 2 der EO-Vorlage).
- Im Rahmen der Zuschlagserteilung wird berücksichtigt, dass nach dem Grundverkehrsgesetz der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken im Wege der Zwangsversteigerung genehmigungspflichtig ist und der Zuschlag im Versteigerungstermin daher unter dem Vorbehalt der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung zu erfolgen hat (Art. 122 der EO-Vorlage).

- In Art. 142 Abs. 4 der EO-Vorlage wird gemäss der österreichischen Rezeptionsvorlage eine Erleichterung zum Nachweis einer durch eine Höchstbetragshypothek gesicherten Forderung vorgesehen (Vorlage nur einer unwidersprochenen Saldomitteilung).
- Nach dem geltenden Art. 154 Abs. 1 EO sind die pfandrechtlich sichergestellten Forderungen durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen, wenn nicht ihre Barzahlung bis zum Versteigerungstermin begehrt wurde. Diese Bestimmung soll nun – nach der herrschenden Praxis – dahingehend abgeändert bzw. „umgekehrt“ werden, dass die Berichtigung durch Barzahlung der Regelfall wird.

3.3 Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks

Die Reform wird auch zum Anlass genommen, die Bestimmungen über die Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks neu zu gestalten. Seit der Aufhebung der Sachenrechtsverordnung¹⁴, die in den Art. 2 ff. Vorschriften über die in Art. 30 Abs. 2 Sachenrecht (SR)¹⁵ vorgesehene Versteigerung enthielt, fehlen diesbezüglich jegliche Vorschriften im liechtensteinischen Recht.

Als Rezeptionsvorlage dienen die §§ 352 bis 352c öEO, die wiederum – aufgrund der inhaltlichen Nähe – auf die Vorschriften über die Zwangsversteigerung eines Grundstücks verweisen.

3.4 Änderungen im Zwangsverwaltungsverfahren

Die Regierung hat – wie eingangs ausgeführt – im Bericht und Antrag Nr. 62/2018 zur ersten Teilreform der Exekutionsordnung festgehalten, dass in

¹⁴ Verordnung vom 1. Mai 1924 zum Sachenrecht, LGBl. 1924 Nr. 13; aufgehoben mit der Verordnung vom 4. November 2008 über das Grundbuch (GBV), LGBl. 2008 Nr. 267.

¹⁵ Sachenrecht (SR) vom 31. Dezember 1922, LGBl. 1923 Nr. 4.

der nachfolgenden (Teil)Reform unter anderem auch die Zwangsverwaltung von Liegenschaften modernisiert werden soll. In Österreich wurde die Zwangsverwaltung mit der EO-Reform 2008 grundlegend überarbeitet. Im Interesse der Gläubiger und des Schuldners sollte dieses Exekutionsmittel an die Erfordernisse eines modernen, schlanken Verfahrens angepasst werden.

Ein Vergleich der Rezeptionsvorlage mit den geltenden Vorschriften über die Zwangsverwaltung in der liechtensteinischen EO zeigt, dass Regelungen, die nach dem Willen des österreichischen Gesetzgebers vereinfacht werden sollten, in Liechtenstein gar nie in das Gesetz aufgenommen worden sind und auch nunmehr nicht aufgenommen werden sollen. So etwa die Abhaltung einer Tagsatzung zur Prüfung der Rechnungslegung des Zwangsverwalters oder die gerichtliche Protokollierung der Rechnungslegung. Eine ausdrückliche Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Zwangsverwaltung von Grundstücken auf Baurechte ist ebenfalls nicht erforderlich, weil die letztgenannten Rechte von der Definition eines Grundstücks bereits umfasst sind (Art. 34 SR).

Schliesslich finden in Liechtenstein Zwangsverwaltungen von Grundstücken nur sehr vereinzelt – alle paar Jahre – statt und hat sich das schon seit Einführung der EO sehr schlanke Verfahren in der Praxis bewährt.

Dies gilt auch für das Verfahren betreffend die Einführung des Zwangsverwalters bzw. die Übergabe des Grundstücks durch den Gerichtsvollzieher (Art. 62 EO). Es besteht somit kein Grund, von dieser bewährten Regelung abzugehen.

Einzig die Bestimmung über die Mitwirkungspflicht des Verpflichteten bei Übergabe des Grundstücks in § 99a öEO soll aufgrund der Erfahrungen in der Praxis auch für Liechtenstein übernommen werden.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Zu Art. 9

Der derzeitige bzw. geltende Text erhält die Absatzbezeichnung 1) und werden zwei neue Absätze angefügt, welche im Wesentlichen § 14 öEO nachgebildet sind. Die Bestimmungen dienen der Bevorzugung der Lohn-/Gehaltsexekution gegenüber der Fahrnisexekution, die erfahrungsgemäss kostenintensiv, arbeitsaufwendig und – im Ergebnis – oftmals wenig effektiv ist.

Neben der Entlastung des Gerichts durch unnötige Fahrnisexekutionsvollzüge dienen diese Vorschriften auch dem Schutz und Interesse des Schuldners. Wenn der Gläubiger Gehalts- und Fahrnisexekution unter einem beantragt, muss der Schuldner an den betreibenden Gläubiger, wenn dieser anwaltlich vertreten ist, weniger an Kostenersatz leisten als für zwei getrennte Anträge. Ebenso fällt bei einem gemeinsamen Antrag die Gerichtsgebühr nur einmal an (Art. 32 Gerichtsgebührengesetz, GGG)¹⁶. Eine Fahrnisexekution soll nach der vorgeschlagenen Regelung erst dann vollzogen werden, wenn die Gehaltsexekution erfolglos war (Abs. 2 Bst. a und b) oder der betreibende Gläubiger dies nach Erhalt der Drittschuldnererklärung (Art. 223 EO)¹⁷ beantragt (Abs. 2 Bst. c).

Damit wird auch die Vorgehensweise für jene Exekutionsverfahren festgelegt, in denen der Gläubiger Gehaltsexekution und Fahrnisexekution als Exekutionsmittel wählte.

Von einer Regelung, wonach vor einer Fahrnisexekution jeweils eine Exekution nach Art. 217a der EO-Vorlage (Gehaltsexekution bei unbekanntem Arbeitgeber)

¹⁶ Gesetz vom 4. Mai 2017 über die Gebühren der Gerichte und Beschwerdekommisionen (Gerichtsgebührengesetz; GGG), LGBl. 2017 Nr. 169.

¹⁷ Der Inhalt der sogenannten Drittschuldnererklärung, die ein Drittschuldner (Arbeitgeber) über Auftrag des Gerichts abzugeben hat, ist in Art. 223 EO geregelt.

durchzuführen ist, wurde abgesehen, weil dies jedenfalls nicht zweckmässig ist, wenn der betreibende Gläubiger weiss, dass der Verpflichtete keine Forderungen im Sinne des Art. 211 EO hat (= Forderung auf Lohn, Gehalt oder Pension aufgrund eines bestehenden oder bestandenen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses).

Abs. 2 ist auch dann anzuwenden, wenn der betreibende Gläubiger Fahrnisexekution erst nach der Gehaltsexekution beantragt. Auch in diesem Fall ist die Fahrnisexekution erst zu vollziehen, sobald einer der Fälle des Abs. 2 Bst. a und b (= erfolglose Gehaltsexekution) erfüllt ist.

Abs. 3, welcher vorsieht, dass der betreibende Gläubiger frühestens ein Jahr nach der Bewilligung der Fahrnisexekution eine Gehaltsexekution beantragen darf, war erforderlich, um eine Umgehung des Abs. 2 zu verhindern, indem zuerst die Fahrnisexekution und unmittelbar nach ihrem Vollzug die Gehaltsexekution beantragt wird.

Zu Art. 49

Gemäss geltendem Art. 2 EO ist über den Antrag auf Bewilligung der Exekution ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernahme des Gegners durch das Landgericht Beschluss zu fassen. Erhebungen des Gerichts, ob ein Wiedereinsetzungsantrag oder ein ähnlicher Rechtsbehelf gegen den mit einer Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbestätigung versehenen Exekutionstitel erhoben wurden, sind nicht durchzuführen und auch nicht zweckmässig. Die Durchsetzung der Exekution darf nicht deshalb verzögert werden, weil der Verpflichtete einen Wiedereinsetzungsantrag einbringt. Selbst bei Kenntnis des Gerichts vom Wiedereinsetzungsantrag ist daher, solange über diesen nicht positiv entschieden und das der Exekution zugrunde liegende Urteil aufgehoben ist, eine beantragte Exekution zu bewilligen.

Wird aufgrund eines Titels, der infolge der Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand aufgehoben wird, Exekution geführt und das Exekutionsverfahren gemäss Art. 21 EO eingestellt, so sind nach dem Wortlaut des Art. 49 EO dem betreibenden Gläubiger die Kosten abzuerkennen. Es gibt jedoch keinen sachlichen Grund, dass die für das Zivilverfahren geltende Regelung (§ 154 Zivilprozessordnung, ZPO¹⁸), wonach die Partei, welche die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt hat, dem Gegner die Kosten, die ihm durch das infolge der Wiedereinsetzung unwirksam gewordene Verfahren entstanden sind, ersetzen muss, nicht auch für das Exekutionsverfahren gilt. Es wird daher in Art. 49 letzter Satz der EO-Vorlage – entsprechend § 75 letzter Satz öEO – normiert, dass auch in diesem Fall die Kosten vom Wiedereinsetzungswerber zu tragen sind.

Zu Art. 62a

Für eine vollständige Übergabe des der Zwangsverwaltung unterliegenden Objektes und für eine effektive Durchführung der Zwangsverwaltung können Unterlagen als Beweis- oder Bescheinigungsmittel oder Informationsquelle eine wichtige Rolle spielen. Ebenso sind für eine erfolgreiche Verwaltung mitunter Informationen über tatsächliche Verhältnisse, Rechte oder Kontaktpersonen notwendig.

Die neu geschaffene Bestimmung in Art. 62 der EO-Vorlage, welche im Wesentlichen § 99a öEO entspricht, soll sicherstellen, dass der Verpflichtete dem Zwangsverwalter die für die Zwangsverwaltung notwendigen Unterlagen übergibt und die notwendigen Aufklärungen erteilt. Diese Nebenpflichten sind selbst durch direkte oder indirekte Exekution durchsetzbar, ausnahmsweise auch durch Haft, die sich nach Art. 264 ff. EO richtet.

¹⁸ Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBl. 1912 Nr. 9/1.

Zu Art. 87 Abs. 1 bis 3

Art. 87 EO ist veraltet und daher neu zu normieren.

Der geltende Abs. 1 regelt, was dem Antrag auf Bewilligung der Zwangsversteigerung beizulegen ist. Dies sind einerseits eine urkundliche Bescheinigung, dass das Grundstück, dessen Versteigerung begehrt wird, im Eigentum des Verpflichteten steht (Art. 87 Abs. 1 Bst. a EO). Überdies ist dem Exekutionsantrag eine urkundliche Bescheinigung über die am Grundstück bestehenden dinglichen Rechte und Lasten und die im Grundbuch vorgemerkten persönlichen Rechte anzuschliessen (Art. 87 Abs. 1 Bst. b EO). Diese Bescheinigungen sind nach Abs. 2 durch Vorlage eines mit dem Ausfertigungsdatum versehenen amtlichen Auszugs des Grundbuchs, aus dem der letzte Buchstand zu ersehen ist, zu erbringen.

Abs. 1 soll nunmehr eine bislang für die Zwangsversteigerung fehlende allgemeine Umschreibung des Exekutionsantrags enthalten.

Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, dem Exekutionsantrag einen amtlichen Grundbuchauszug beizulegen, soll entfallen. Aufgrund der Führung des Grundbuchs mittels Informatik (EDV-Grundbuch) kann das Gericht den aktuellen Grundbuchsstand selbst auf einfache Weise abfragen. Ein zusätzlicher Arbeitsaufwand ist damit nicht verbunden, weil ohnedies vor Entscheidung über den Antrag ein Buchstandsbericht neuesten Stands einzuholen ist.

Der geltende Abs. 2 kann daher entfallen bzw. aufgehoben werden. Der bisherige Abs. 3 bleibt bis auf die Änderung, dass ein Grundbuchauszug nicht mehr vorgelegt werden muss, gleich; auch Abs. 4 bleibt unverändert bestehen.

Zu Art. 91 Abs. 1

In der Praxis haben sich im Rahmen der Zwangsversteigerung häufig Probleme ergeben, wenn das Grundstück vermietet ist. In diesem Fall ist ungeklärt, ob ein direkter Anspruch gegenüber dem Dritten besteht, die Beschreibung und Schät-

zung zu dulden. Ein derartiger Anspruch soll nun ausdrücklich in Art. 91 Abs. 1 normiert werden. Der Termin der Schätzung ist dem Dritten, der die Schätzung zu dulden hat, bekannt zu geben (siehe auch die Ausführungen zu Art. 114).

Zu Art. 92

Art. 92 Abs. 1 EO sieht vor, dass die Anordnung der Schätzung des Grundstücks unterbleiben kann, wenn das Grundstück aus Anlass eines früheren Versteigerungsverfahrens geschätzt wurde, sofern seither nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit des Grundstücks inzwischen nicht stattgefunden hat. Diese Vorschrift findet auch bei gerichtlichen Veräusserungen (sog. kridamässige Versteigerungen) Anwendung, wenn eine Schätzung im Lauf des Konkursverfahrens vorgenommen wurde (siehe Art. 72 Abs. 2 Bst. d Konkursordnung, KO)¹⁹.

Die Frist von einem Jahr hat sich in der Praxis als zu kurz erwiesen und wird daher auf zwei Jahre verlängert. Dies entspricht auch der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 142 Abs. 1 öEO.

Im neuen Abs. 3 wird – im Sinne des auch für das Exekutionsverfahren anerkannten Grundsatzes des rechtlichen Gehörs – vorgesehen, dass der Fassung des Beschlusses über das Unterbleiben der Schätzung eine – in Form der Art. 34 Abs. 1 EO und Art. 35 Abs. 3 EO mögliche – Einvernehmung der Parteien oder, wenn dem Beschluss ein Antrag zugrunde liegt, der Gegner des Antragstellers vorauszugehen hat. Auch diese Bestimmung entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 142 Abs. 3 öEO.

¹⁹ Gesetz vom 17. Juli 1973 über das Konkursverfahren (Konkursordnung; KO), LGBl. 1973 Nr. 45/2.

Zu Art. 94 Abs. 2

Entsprechend der geltenden Praxis soll in Abs. 2 ausdrücklich – ähnlich § 145 öEO – vorgesehen werden, dass das Gericht aufgrund der Einwendungen gegen die Bestimmung des Schätzwerts von Amts wegen Ergänzungen, Richtigstellungen oder Verbesserungen des Schätzungsgutachtens veranlassen kann.

Zu Art. 99

Nach dem geltenden Art. 99 EO dürfen Gebote, die den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender pfandgesicherter Forderungen samt Nebengebühren und die Hälfte des Schätzwerts des Grundstücks samt Zugehör nicht erreichen, bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden.

Das Gesetz sagt nichts darüber aus, wie in einem solchen Fall (Nichterreichen des geringsten Gebotes) bzw. im Falle, dass überhaupt kein Anbot abgegeben wurde, vorzugehen ist. Da dies in der Praxis zu Unsicherheiten geführt hat, wird vorgeschlagen, die diesbezügliche Bestimmung des § 151 Abs. 3 öEO – als zweiten Absatz – zu übernehmen. Demnach führt das Nichterreichen des geringsten Gebotes – ebenso wie die Tatsache, dass im Versteigerungstermin überhaupt kein Anbot abgegeben wurde – dazu, dass das Zwangsversteigerungsverfahren faktisch stillsteht und über einen – innerhalb von zwei Jahren zu stellenden – Antrag jederzeit fortgesetzt werden kann. Diesfalls ist ein weiterer Versteigerungstermin anzuberaumen, der nach den gleichen Vorschriften und unter denselben Versteigerungsbedingungen wie für den ersten Versteigerungstermin durchzuführen ist.

Zu Art. 100 Abs. 1 und 2

Der geltende Art. 100 Abs. 1 und 2 EO sieht vor, dass ein Viertel des Meistbots innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Zuschlags bar bei Gericht zu erlegen ist. Der restliche Teil des Meistbots muss in zwei gleichen Raten binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Zuschlags ebenfalls erlegt werden. Dabei kann das

als Vadium (= Sicherheitsleistung des Bieters) bei Gericht erlegte Bargeld zur Ergänzung der letzten Meistbotsrate verwendet werden.

Der neu gefasste Abs. 1 sieht für den Erlag des Meistbots eine flexiblere Frist vor. Die starre Regelung der geltenden Rechtslage (ein Viertel binnen 14 Tagen, der Rest in zwei gleichen Raten) erscheint nicht zweckmässig. Es wird daher für den Erlag des Meistbots eine Maximalfrist von zwei Monaten festgelegt, innerhalb welcher der Ersteher den Zeitpunkt des Erlags frei wählen kann. Ebenso steht es ihm frei, den Betrag als Ganzes oder aber auch in Raten zu erlegen. Entscheidend ist lediglich, dass der gesamte Betrag am Ende der Zwei-Monatsfrist bei Gericht erliegt. Dabei sind, entsprechend der bereits geltenden Rechtslage, jene Beträge, die schon jetzt den Ersteher von weiteren Barerlägen befreien, beispielsweise Dienstbarkeiten, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, vom festgesetzten Meistbot abzuziehen und vermindern so den zu erlegenden Betrag.

Auch das bei Gericht erlegte Vadium vermindert den zu erlegenden Betrag (Abs. 2). Die bisherige Regelung, mit welcher Rate das Vadium aufzurechnen ist, kann entfallen, weil Ratenzahlungen zwar möglich, gesetzlich jedoch nicht mehr ausdrücklich angeordnet sind. Gegen eine sofortige Aufrechnung bestehen aus Sicht der Praxis auch keinerlei Bedenken.

Die neue Bestimmung entspricht im Wesentlichen der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 152 Abs. 1 und 2 öEO.

Die geltenden Absätze 3 bis 5 bleiben unverändert bestehen.

Zu Art. 103 Abs. 4

Der geltende Art. 103 EO regelt die Haftung des säumigen Erstehers. Dieser haftet für den Ausfall am Meistbot, der sich bei der Wiederversteigerung ergibt, für die Kosten der Wiederversteigerung sowie für alle sonst durch seine Säumigkeit

verursachten Schäden. Dieser Ausfall ist von Amts wegen durch Beschluss des Gerichts festzustellen. Soweit er nicht durch bereits erlegte Beträge gedeckt ist, kann aufgrund dieses Beschlusses Exekution geführt werden.

In den Fällen, in denen die Wiederversteigerung erfolglos bleibt, weil beispielsweise mangels Bieter der Zuschlag nicht erteilt werden konnte und der Ausfall am Meistbot mangels eines neuen Meistbots nicht festgestellt werden kann, wird in Abs. 4 neu angeordnet, dass in diesen Fällen die Differenz zum geringsten Gebot als Ausfall gilt.

Auch diese Bestimmung entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 155 Abs. 4 öEO.

Zu Art. 104

Art. 104 Abs. 1 EO legt grundsätzlich fest, dass die Gefahr des versteigerten Grundstücks mit dem Tag der Erteilung des Zuschlags auf den Ersteher übergeht.

Dies soll neu auch dann gelten, wenn aufgrund des Grundverkehrsgesetzes²⁰ der Zuschlag unter Vorbehalt erteilt wird (Abs. 1 zweiter Satz). Es sind daher auch die Zinsen für das Meistbot ab Zuschlagserteilung zu rechnen.

Die Übergabe der Liegenschaft ist nach den Bestimmungen des Art. 253 EO (= Räumungsexekution) zu vollziehen. Strittig ist, ob der Ersteher gegen den Verpflichteten einen Anspruch auf Kostenersatz für die Räumung hat. Diese Frage soll nun dahingehend in Abs. 2 klargestellt werden, dass auch diese Kosten der Verpflichtete zu übernehmen hat. Die Kosten werden durch Beschluss des Exekutionsgerichts festgesetzt.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 156 öEO.

²⁰ Grundverkehrsgesetz (GVG) vom 9. Dezember 1992, LGBl. 1993 Nr. 49.

Zu Art. 112 Abs. 1 und 2

Art. 112 Abs. 1 EO regelt, wem die Ausfertigungen des Versteigerungsedikts zuzustellen sind. Dies sind derzeit der Verpflichtete, der betreibende Gläubiger, die Steuerbehörde, die Gemeinde, in der sich das zu versteigernde Grundstück befindet, die Versicherungsanstalt, bei der das zu versteigernde Gebäude versichert ist, und alle jene Personen, für welche auf dem Grundstück oder an den auf diesem Grundstück haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen oder Vorkaufsrechte vorgemerkt sind.

Nicht verständigt werden nach der derzeit geltenden Regelung Miteigentümer, wenn nur ein Anteil versteigert wird. Gerade diese Personen haben – wie auch die Praxis gezeigt hat – aber meist ein grosses Interesse, von einer allfälligen Versteigerung zu erfahren. Es wird daher in Abs. 1 vorgesehen, dass künftig auch diese von der Versteigerung verständigt werden. Dabei ist es jedoch ausreichend, wenn an die im Grundbuch angeführte Adresse zugestellt wird, auch wenn sich diese in der Folge als nicht mehr richtig herausstellt, weil die Zustellung des Edikts an sämtliche Miteigentümer lediglich deren Information dient. Ihre Rechte werden durch die Versteigerung ja nicht berührt, die Zustellung stellt daher eine Art „Serviceleistung“ dar. Ein Zustellnachweis ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

Nicht erfasst werden Stockwerkeigentümer, da in diesen Fällen die typische Miteigentümerproblematik nicht gegeben ist.

Eine Zustellung an die Versicherungsanstalt, bei der das zu versteigernde Gebäude versichert ist, findet in der Praxis nicht statt, zumal diese Versicherungsanstalt in der Regel auch nicht bekannt ist. Da der Sinn und Zweck dieser (veralteten) Bestimmung auch nicht mehr nachvollzogen werden kann, wird die separate Verständigung der Versicherungsanstalt in Art. 112 Abs. 1 EO hiermit ersatzlos gestrichen.

Art. 112 Abs. 2 EO sieht eine Aufforderung an die pfandrechtlich sichergestellten Gläubiger vor, bis zum Versteigerungstermin bekanntzugeben, ob sie Barzahlung verlangen oder mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden sind. Die Übernahme einer pfandrechtlich sichergestellten Schuld durch den Ersteher stellt also nach dem Willen des Gesetzgebers die Regel dar. Wird die Barzahlung nicht beantragt, so kommt es zu einer Übernahme. In der Praxis ist es jedoch gerade umgekehrt. Das Barzahlungsbegehren ist die Regel. Und dieser Praxis soll nunmehr Rechnung getragen werden: In Art. 154 Abs. 1 der EO-Vorlage wird dazu neu vorgesehen, dass pfandrechtlich sichergestellte Forderungen auch ohne entsprechendes Begehren des Gläubigers durch Barzahlung zu berichtigen sind und dass es einer ausdrücklichen Erklärung des Gläubigers, einverstanden zu sein, bedarf, damit die Schuld vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden kann. Nunmehr sind grundsätzlich also alle Forderungen durch Barzahlung zu berichtigen. In diesem Sinne ist auch Art. 112 Abs. 2 der EO-Vorlage anzupassen. Die Gläubiger der pfandrechtlich sichergestellten Forderungen sind im Versteigerungsedikt zur Bekanntgabe aufzufordern, ob sie mit der Übernahme einverstanden sind. Wenn die Gläubiger untätig bleiben, wird ihre Forderung – bei Zulänglichkeit der Verteilungsmasse – durch Barzahlung berichtigt.

Die geltenden Absätze 3 bis 6 bleiben unverändert bestehen.

Zu Art. 114

Nach geltendem Art. 114 EO hat der Verpflichtete in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung des Grundstücks und seines Zugehørs zu gestatten. Probleme ergeben sich in der Praxis dann, wenn das Grundstück oder Teile davon beispielsweise vermietet sind. In diesem Fall besteht kein direkter Anspruch gegenüber dem Dritten,

die Besichtigung zu dulden. Ein derartiger Anspruch soll nun ausdrücklich gesetzlich festgelegt werden (Art. 114 Abs. 1 zweiter Satz der EO-Vorlage).

Der Termin der Besichtigung soll auch allen Interessierten zur Kenntnis gelangen, weshalb er bekannt zu machen ist. Auch Dritte, welche die Besichtigung zu dulden haben, sind deshalb zu verständigen.

Für die Besichtigung sind vom Gericht – unter tunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse der Verpflichteten und der Anforderungen des ungestörten Wirtschaftsbetriebes – bestimmte Tage und Stunden festzusetzen (Art. 114 Abs. 2 der EO-Vorlage).

Mit dem neuen Abs. 3 soll nochmals klargestellt werden, dass verschlossene Haus- und Wohnungstüren auch dann geöffnet werden dürfen, wenn das Grundstück von Dritten bewohnt wird und die Türen, zum Zeitpunkt der dem Dritten entsprechend bekanntgegebenen Besichtigung, verschlossen sind.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 176 öEO.

Zu Art. 119 Abs. 2

Art. 119 Abs. 2 EO in der geltenden Fassung legt fest, dass die Aufforderung zum Bieten erst nach Ablauf einer halben Stunde seit der als Beginn des Termins festgesetzten Zeit erfolgen darf. Diese Zeit dient unter anderem der Bekanntgabe der Versteigerungsbedingungen und der Entgegennahme der Vadien. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieser Zeitraum regelmässig zu lang bemessen ist, was dazu führt, dass nach der Entgegennahme der Vadien noch nicht zum Bieten aufgefordert werden kann. Die Verzögerung der Versteigerung durch dieses Zuwarten mit der Aufforderung zum Bieten ist unnötig, weshalb die entsprechende Verpflichtung in Art. 119 Abs. 2 EO ersatzlos entfallen kann. Dadurch wird das Versteigerungsverfahren gestrafft und somit beschleunigt.

Ebenfalls der Straffung und Beschleunigung des Verfahrens dient die dem Richter in Abs. 2 neu eingeräumte Möglichkeit, die Versteigerungsstufen vorzugeben. Dies entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 179 Abs. 2 öEO.

Die Festsetzung von Versteigerungsstufen bedeutet, dass ein Anbot um einen bestimmten Betrag, beispielsweise CHF 1'000.00 oder CHF 10'000.00, höher sein muss als das vorangegangene Anbot. Dies vermeidet, dass – was in der Praxis durchaus vorkommt – die Versteigerung dadurch in die Länge gezogen wird, dass die einzelnen Bietangebote jeweils nur geringfügig erhöht werden. Die vom Richter vorgegebenen Versteigerungsstufen dürfen jedoch höchstens 3 % des Schätzwerts betragen.

Zu Art. 121 Abs. 2

Der geltende Art. 121 Abs. 2 EO sieht vor, dass die Versteigerung zu schliessen ist, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung innerhalb fünf Minuten nach der zweiten Aufforderung ein höheres Anbot nicht mehr abgegeben wird. Es ist also eine Zuwartefrist nach dem letzten höchsten Anbot vorgesehen. Diese Zuwartefrist von fünf Minuten verzögert den Ablauf der Versteigerung unnötig und ist in den meisten Fällen nicht erforderlich.

Es wird daher vorgeschlagen, dass die Versteigerung dann zu schliessen ist, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung kein höheres Angebot abgegeben wird. Es besteht jedoch für jeden Bieter nach wie vor die Möglichkeit zu beantragen, dass das Gericht eine kurze Überlegungsfrist gewährt (siehe Art. 121 Abs. 1 letzter Satz EO).

Zu Art. 122 Abs. 1

Nach dem geltenden GVG bedarf der Erwerb von Eigentum an inländischen Grundstücken – von den Ausnahmen des Art. 3 GVG abgesehen – der Genehmigung der Grundverkehrsbehörde. Jeder Erwerb von Eigentum im Wege der

Zwangsversteigerung ist daher – im Unterschied zur Fassung des GVG vor dem 1. März 2016 – der Grundverkehrsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Aufgrund dessen ist in Art. 122 Abs. 1 der EO-Vorlage neu ergänzend festzuhalten, dass der im Versteigerungstermin zu verkündende Zuschlag unter Vorbehalt zu erteilen und bei Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung für rechtswirksam zu erklären ist. Der Zuschlag ist vom Exekutionsgericht mit gesondertem Beschluss für wirksam zu erklären und der Beschluss über die Erteilung des Zuschlags sodann auszufertigen, bekannt zu machen und gemeinsam mit dem Beschluss über die Erteilung des Zuschlags zuzustellen. Diese Bekanntmachung ersetzt die in Abs. 3 erster Satz vorgeschriebene Bekanntmachung, die in diesem speziellen Fall nicht vorzunehmen ist.

Auch diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 183 Abs. 1 öEO.

Die geltenden Absätze 2 bis 5 bleiben unverändert bestehen.

Zu Art. 131a

Im Zuge der jüngsten EO-Reform im Jahr 2018 wurde in Art. 27a EO eine allgemeine, für alle Exekutionsarten anwendbare Regelung für die Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung normiert.

Dies bedingt auch eine entsprechende Bestimmung im Versteigerungsverfahren, welche hiermit in Art. 131a der EO-Vorlage geschaffen werden soll. Das Versteigerungsverfahren ist somit auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder auf Antrag des Verpflichteten, wenn diesem der betreibende Gläubiger zustimmt, aufzuschieben, wenn zwischen den Parteien eine Zahlungsvereinbarung getroffen wurde. Ein solcher Aufschub ist in der Zwangsversteigerung (nur) bis zum Beginn der Versteigerung möglich – dies ist gemäss Art. 119 Abs. 1 EO die Aufforderung zum Bieten.

Die Aufschiebung wirkt jeweils nur hinsichtlich des betreibenden Gläubigers, mit dem sie getroffen wurde, sodass, wenn mehrere Gläubiger das Versteigerungsverfahren betreiben, Vereinbarungen mit all diesen getroffen werden müssen, um das Versteigerungsverfahren tatsächlich zu einem Stillstand zu bringen. Eine Fortsetzung ist erst nach drei Monaten zulässig. Die Versteigerung ist zur Gänze einzustellen, wenn die Fortsetzung nicht innerhalb von zwei Jahren beantragt wird.

Zu Art. 137 Abs. 1

Abs. 1 der Bestimmung sieht vor, dass das Versteigerungsverfahren, wenn die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grund, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren betreiben, zugunsten der übrigen betreibenden Gläubiger fortzusetzen ist. Die in dieser Bestimmung aufgezählten Einstellungs- und Aufschiebungsgründe sind neu um die Bestimmung des Art. 27a EO (= Treffen einer Zahlungsvereinbarung) zu ergänzen. Auch Art. 27a EO wirkt nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger (siehe auch die Ausführungen zu Art. 131a).

Zu Art. 140 Abs. 2

Nach dem neugefassten Art. 112 Abs. 1 der EO-Vorlage werden, wie ausgeführt, nunmehr auch Miteigentümer von der Versteigerung eines Miteigentumsanteils verständigt.

Die Zustellung des Edikts an sämtliche Miteigentümer dient – wie erläutert – lediglich deren Information und stellt eine Art „Serviceleistung“ dar. Ihre Rechte werden durch die Versteigerung nicht berührt und sie haben als blosse Miteigentümer keine Rechte am Meistbot. Die Ladung zur Meistbotsverteilungstagsatzung gemäss Art. 140 Abs. 2 der EO-Vorlage ist daher nicht erforderlich, was hiermit im zweiten Satz der Bestimmung normiert wird.

Zu Art. 142 Abs. 4

Neu eingefügt wird – in Anlehnung an die österreichische Rezeptionsvorlage in § 211 Abs. 5 öEO – eine Bestimmung in Abs. 4 über die Anmeldung von Forderungen, die durch eine Höchstbetragshypothek gesichert sind.

Zur Klarstellung, dass zum Nachweis der Höhe des noch aushaftenden Betrages nicht die Vorlage eines Auszugs über die gesamten Kontobewegungen notwendig ist, wird hiermit vorgeschlagen, dass es ausreicht, lediglich den noch aushaftenden Betrag (Saldo) bekanntzugeben. Zum Nachweis der Forderung genügt die Vorlage einer vom Verpflichteten unwidersprochen gebliebenen Saldomitteilung. Nur wenn dies ein nachrangiger Gläubiger oder der Verpflichtete verlangt, sind die entsprechenden Kontoauszüge vorzulegen.

Zu Art. 154 Abs. 1 und 3

Nach dem geltenden Art. 154 Abs. 1 EO sind die dort geregelten pfandrechtlich sichergestellten Forderungen durch Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot zu berichtigen, wenn nicht ihre Barzahlung bis zum Versteigerungstermin begehrt wurde. Von dem Begehren auf Barzahlung kann der Gläubiger noch in der Verteilungstagsatzung zurücktreten und sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden erklären.

Diese Bestimmung soll nun dahingehend abgeändert werden, dass die Berichtigung durch Barzahlung der Regelfall wird. Dies entspricht der üblichen Praxis. Nach wie vor soll es aber dem Gläubiger möglich sein, sich mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher einverstanden zu erklären.

Die Änderung in Abs. 3 stellt lediglich eine rein formalistische Folgeänderung aufgrund dieser Umstellung dar.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 223 Abs. 1 und 3 öEO.

Zu Art. 207 Abs. 1

In Abs. 1 wird unter anderem für die Verteilung des Erlöses auf die sinngemässe Anwendung der Art. 143 und 145 verwiesen. Die wesentliche Bestimmung des Art. 144 wird jedoch nicht erwähnt.

Aus den Gesetzesmaterialien²¹ ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen von der Rezeptionsvorlage abgegangen worden ist. Es ist daher von einem Redaktionsversehen auszugehen, sodass Art. 144 in die Artikel-Aufzählung – so wie in § 286 Abs. 1 öEO – aufzunehmen ist („Artikel 143 bis 145“).

Zu Art. 211

Nach der Erwähnung der zur Gänze unpfändbaren Forderungen in Art. 210 EO sollen am Beginn der Bestimmungen, welche die Exekution auf Geldforderungen regeln (Art. 211 ff. EO), jene Forderungen auf bestimmte Leistungen umschrieben werden, für welche die folgenden Pfändungsschutzbestimmungen gelten.

Die in Abs. 1 enthaltene allgemeine Umschreibung der (beschränkt) pfändbaren Leistungen soll – anders als in § 290a öEO, die eine detaillierte Aufzählung der pfändbaren Leistungen enthält – grundsätzlich beibehalten werden. Erfasst werden demnach neben dem Entgelt für Arbeit (Löhne, Gehälter) und dem Entgelt für frühere Arbeit (Pensionen) auch Leistungen, die an die Stelle des Arbeitsentgelts treten (beispielsweise Krankengeld, Arbeitslosengeld).

Es werden nur in Geld zahlbare Leistungen erfasst. Dies ergibt sich schon durch die Einordnung in die „2. Abteilung“ („Exekution auf Geldforderungen“). Einer weiteren Klarstellung bedarf es daher nicht. Naturalbezüge (Sachleistungen) werden von diesen Pfändungsschutzvorschriften grundsätzlich nicht erfasst. Pfändungsschutz ist jedoch dann gegeben, wenn ein Arbeitseinkommen in Geld-

²¹ Motivenbericht zur Exekutionsordnung, DS 94/1972-87A; Bericht und Antrag, DS 94/1971-048A.

und Naturalbezügen besteht und auf die Geldforderung Exekution geführt wird (siehe die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 211a).

Vom geltenden Art. 211 EO werden lediglich die Absätze 1 und 2 aufrechterhalten, wobei die Verordnungsermächtigung der Regierung – im Sinne der derzeitigen Praxis – in Abs. 1 zweiter Satz näher umschrieben wird.

Die Absätze 3 bis 5 werden ausführlicher gestaltet und in die Art. 211a und 211b der EO-Vorlage überführt (siehe die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 211a und 211b).

Zu Art. 211a

Die Zusammenrechnung von mehreren beschränkt pfändbaren Geldforderungen und solcher Forderungen mit Naturalleistungen ist derzeit in Art. 211 Abs. 3 und 4 EO nur sehr knapp geregelt und lassen in der Praxis vor allem verfahrensrechtliche Fragen offen. Es wird daher die grundlegende Bestimmung des § 292 öEO in den separaten Art. 211a übernommen – mit der Anpassung an die liechtensteinische Berechnung des pfändungsfreien Betrages.

Nach der nunmehr vorgeschlagenen Bestimmung soll jeder Verpflichtete gleich behandelt werden, unabhängig davon, ob er eine Leistung oder mehrere pfändbare Leistungen in jeweils gleicher Gesamthöhe erhält. Darüber hinaus soll der nach Art. 211 Abs. 1 der EO-Vorlage der Exekution entzogene unpfändbare Betrag nur einmal zustehen.

Werden die Leistungen von einem Drittschuldner gewährt, so hat dieser sie ohne besonderen Antrag zusammenzurechnen (Abs. 1). Für die Bewertung der Sachleistungen (Naturalleistungen) durch den Drittschuldner gilt die Lohnpfändungs-

verordnung 2008 (LohnPfV)²². Im Streitfall entscheidet über den Wert der Sachleistungen auf Antrag das Gericht (Abs. 5 Bst. a). Wenn also beispielsweise ein Arbeitnehmer (ohne Sorgepflichten) von seinem Arbeitgeber aus welchen Gründen auch immer in einer Periode zwei Gehälter von je CHF 1'800.00 ausbezahlt erhält, so hat der Arbeitgeber diese Gehälter für die Berechnung des pfändbaren Betrages zusammenzurechnen. Würde man die Gehälter getrennt beurteilen, wären beide unpfändbar, weil sie jeweils unter dem Existenzminimum der LohnPfV (Art. 1 Bst. a: CHF 1'980.00) liegen. Bei einer Zusammenrechnung ist hingegen ein Betrag von CHF 1'620.00 (CHF 3'600.00 abzüglich CHF 1'980.00) pfändbar.

Werden die Leistungen von verschiedenen Drittschuldnern gewährt, haben die Drittschuldner die Leistungen nur dann zusammenzurechnen, wenn dies das Gericht auf Antrag angeordnet hat (Abs. 2).

Bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Forderungen gegen verschiedene Drittschuldner gemäss Abs. 3 hat das Exekutionsgericht auszusprechen, welcher Drittschuldner den nach Art. 211 Abs. 1 der EO-Vorlage unpfändbaren Betrag zu gewähren hat. Dieser Freibetrag ist wie derzeit – Art. 211 Abs. 3 EO – in erster Linie dem Einkommen zu entnehmen, das die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Verpflichteten bildet. Dies wird meist auf den höchsten Bezug zutreffen. Reicht der höchste Bezug nicht, um den pfändungsfreien Betrag zu decken, hat das Gericht anzuordnen, dass ein Teil des unpfändbaren Betrages für die nächsthöhere Leistung zu gewähren ist. Wenn also beispielsweise ein Arbeitnehmer (ohne Sorgepflichten) ein Arbeitseinkommen von CHF 4'000.00 und aus zwei weiteren Nebentätigkeiten bei jeweils anderen Arbeitgebern ein Gehalt von jeweils CHF 500.00 erzielt und das Gericht die Zusam-

²² Verordnung vom 1. Juli 2008 über die Festsetzung der pfändungsfreien Beträge bei Exekutionen auf Arbeits- und Diensteinkommen, LGBl. 2008 Nr. 169.

menrechnung dieser Einkommen über Antrag anordnet, so hat das Gericht – damit die Arbeitgeber wissen, wer bzw. wie viel an den Arbeitnehmer/Verpflichteten und wer bzw. wie viel an den betreibenden Gläubiger auszu zahlen hat – auszusprechen, welcher der drei Arbeitgeber dem Verpflichteten den unpfändbaren Betrag von CHF 1'980.00 auszubezahlen hat. Im Sinne des Abs. 3 wäre dies der Arbeitgeber, der den Lohn von CHF 4'000.00 ausbezahlt – CHF 1'980.00 sind dem Verpflichteten, CHF 2'020.00 an den betreibenden Gläu biger auszusahlen; die beiden anderen Arbeitgeber haben den Gehalt von jeweils CHF 500.00 zur Gänze an den betreibenden Gläubiger auszusahlen.

Geld- und Sachbezüge werden, auch wenn sie gegen verschiedene Drittschuldner bestehen, grundsätzlich wie mehrere Geldbezüge nach Abs. 1 zusammengerechnet. Soweit Ansprüche auf Sachleistungen unpfändbar sind, sind sie nicht zu berücksichtigen und aus der Berechnungsgrundlage auszuscheiden.

In Abs. 4 wird eine Grenze festgelegt, bis zu welcher der Wert der Sachleistungen (Naturalleistungen) anzurechnen ist. Dem Verpflichteten soll ein bestimmter Barbetrag, welcher der Hälfte der nach Art. 211 Abs. 1 der EO-Vorlage der Exekution entzogenen Beträge entspricht, bleiben, sodass er mit diesem disponieren kann und nicht nur auf die Sachleistungen angewiesen ist. Wenn also beispielsweise ein Arbeitnehmer (ohne Sorgepflichten) neben seinem Lohn von CHF 1'500.00 Natural-/Sachleistungen im Wert von CHF 2'000.00 erhält und der Lohn und die Naturalleistungen zusammenzurechnen sind, wäre der Lohn zur Gänze pfändbar, weil der unpfändbare Betrag/das Existenzminimum mit den Sachleistungen „abgedeckt“ wäre. Abs. 4 stellt sicher, dass dem Verpflichteten in einem solchen Fall trotzdem ein fortlaufender „Mindestbarbetrag“ im Umfang der Hälfte des nach der LohnPfV sich ergebenden unpfändbaren Betrages (Existenzminimum), im Beispielsfall mindestens CHF 990.00, verbleibt.

Das Gericht hat gemäss Abs. 5 den Wert der Sachleistungen mit ihrem wahren Wert, in der Regel dem Verkehrswert ("gemeiner Preis", „örtlicher Durchschnittspreis“ – geltender Art. 211 Abs. 4 EO), nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO festzulegen. Da im Fall des Abs. 2 das Gericht die Zusammenrechnung anzuordnen hat, kann es sogleich in diesem Beschluss den Wert der Sachleistungen festlegen.

Vom Begriff "Naturalleistungen/Sachleistungen" werden nur Naturalbezüge aus einem Arbeitsverhältnis erfasst und nicht auch naturale Unterhaltsansprüche.

Zu Art. 211b

Abs. 1 dieser Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem geltenden Art. 211 Abs. 5 EO, wird jedoch entsprechend dem Bestimmtheitsgebot – nach Vorlage des § 292e öEO – etwas detaillierter geregelt.

Er enthält eine Schutzvorschrift zugunsten des Gläubigers, wonach im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Empfänger der Arbeitsleistungen eine angemessene Vergütung als geschuldet gilt, wenn der Verpflichtete einem Dritten in einem ständigen Verhältnis Arbeiten, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, unentgeltlich oder gegen eine unverhältnismässig geringe Vergütung leistet (Abs. 1).

Es handelt sich hierbei um eine Sonderbestimmung für die Fälle, dass der Verpflichtete zu Unterhalt verpflichtet ist und Arbeitsleistungen für bestimmte nahe Angehörige erbringt. Es ist nicht zu rechtfertigen, dass es für die Gläubiger einen Unterschied machen soll, ob ihr Schuldner bei seinem Ehegatten mitarbeitet, ob er mit diesem einen Arbeitsvertrag abgeschlossen hat oder ob er schliesslich Arbeitnehmer eines Dritten ist.

Der Begriff "ständiges Verhältnis" meint, dass es sich nicht um Gelegenheitsarbeiten handeln darf.

Bei der Bemessung des Entgelts ist gemäss Abs. 2 insbesondere auf die Art der Arbeitsleistung (Bst. a), die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Drittschuldner und dem Verpflichteten (Bst. b) sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Drittschuldners (Bst. c) Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Drittschuldners darf jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Zu Art. 214

Diese Bestimmung stellt eine Weiterentwicklung des geltenden Art. 214 EO dar und entspricht im Wesentlichen § 292a öEO (Art. 214 Abs. 1 der EO-Vorlage) und § 292c öEO (Art. 214 Abs. 2 der EO-Vorlage).

Unter Berücksichtigung der österreichischen Rechtsprechung werden nunmehr die Fälle, bei deren Vorliegen eine Erhöhung des nach Art. 211 Abs. 1 der EO-Vorlage unpfändbaren Freibetrages möglich ist, genauer umschrieben.

In diesem Fall ist der aus dem Gerichtsbeschluss erkennbare Erhöhungsbetrag – unter Umständen auch nur für einen bestimmten Zeitraum – aus der Berechnungsgrundlage auszuschneiden und dem sich Art. 211 Abs. 1 der EO-Vorlage ergebenden (unpfändbaren Frei-)Betrag hinzuzurechnen. Das Gericht hat im Beschluss – wie auch schon nach derzeitiger Praxis – also auszusprechen, dass dem Verpflichteten neben dem nach der LohnPfV zu bestimmenden unpfändbarem Betrag bzw. über dieses Existenzminimum – im Fall eines Verpflichteten ohne Sorgepflichten CHF 1'980.00 – hinaus ein weiterer Betrag in Höhe von CHF XY als unpfändbar zu verbleiben hat.

Gemäss der neuen Bestimmung in Abs. 1 hat das Exekutionsgericht – auf Antrag – den unpfändbaren Freibetrag angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf

- wesentliche Mehrauslagen des Verpflichteten, insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit (Bst. a), oder
- unvermeidbare Wohnungskosten (Bst. b), oder
- besondere Aufwendungen des Verpflichteten, die in sachlichem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen (Bst. c), oder
- einen Notstand infolge eines Unglücks- oder Todesfalls (Bst. d), oder
- besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Verpflichteten (Bst. e)

dringend geboten ist. Dabei darf der betreibende Gläubiger nicht schwer geschädigt werden.

Der Begriff "angemessen" im Einleitungssatz bezieht sich sowohl auf die Höhe als auch auf einen allenfalls festzulegenden Zeitraum, für den dem Verpflichteten ein höherer unpfändbarer Freibetrag verbleiben soll.

Durchschnittliche Wohnungskosten sowie Kosten für Energiebezug sind im unpfändbaren Mindestbetrag enthalten und können nicht zu einer Erhöhung führen.

Unter Bst. c fallen etwa besondere Aufwendungen des Verpflichteten für die Fahrt zum Arbeitsplatz, nicht jedoch die Kosten für die Verpflegung am Arbeitsplatz.

Ein Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Er stellt auch keinen Aufschubungsgrund dar.

Dass im Gegensatz zur derzeitigen Gesetzeslage vor der Entscheidung über einen Antrag auch der betreibende Gläubiger einzuvernehmen ist, ergibt sich aus

Art. 214c Abs. 4 der EO-Vorlage (siehe die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 214c).

Der Zweck der neuen Regelung in Abs. 2 liegt darin, die Exekutionsbewilligung und weitere Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, jederzeit den tatsächlichen Verhältnissen anpassen zu können.

Abgesehen von dem bereits bisher vorgesehenen Fall, dass sich die für die Berechnung des exekutionsfreien Betrages massgebenden Umstände geändert haben (Bst. a), wird neu auch der Fall erfasst, dass diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlussfassung nicht vollständig bekannt waren (Bst. b). Dies wurde in der österreichischen Praxis auch bisher zu Recht als Grund für eine Änderung angenommen.

Durch diese Bestimmung wird dem Exekutionsgericht auch die Möglichkeit eingeräumt, bei einer Exekution wegen Unterhaltsansprüchen den exekutionsfreien Betrag nach Art. 215 Abs. 3 der EO-Vorlage neu festzusetzen.

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus Art. 214c Abs. 3 der EO-Vorlage (siehe die nachfolgenden Ausführungen zu Art. 214c).

Zu Art. 214a

Die neuen Bestimmungen in Art. 214a über den Pfändungsschutz von Bankguthaben dienen dem Schuldnerschutz bei bargeldlosem Zahlungsverkehr. Derzeit fehlen solche Regelungen, was in der Praxis zu unbefriedigenden Ergebnissen führt und hiermit behoben werden soll.

Bankguthaben können – als Forderungen des Kunden gegen die Bank – nach Art. 217 der EO-Vorlage (entspricht im Wesentlichen § 294 öEO) ohne die Beschränkungen des Art. 211 Abs. 1 der EO-Vorlage gepfändet werden. Das Arbeitseinkommen, welches im Sinne des Art. 211 der EO-Vorlage – bei der Exeku-

tion auf Forderung des Verpflichteten gegen den Drittschuldner (zumeist Arbeitgeber) – beschränkt pfändbar ist, wird somit unbeschränkt pfändbar, sobald es sich auf einem Bankkonto befindet.

In der Praxis wurde diese Regelungslücke zum Teil mit einer analogen Anwendung des Art. 170 Bst. h EO gefüllt. Um den Pfändungsschutz bei bargeldlosem Zahlungsverkehr jedoch wirksamer zu gestalten, bedarf es einer detaillierten Regelung. Art. 214a der EO-Vorlage gewährleistet nunmehr ausdrücklich Pfändungsschutz auch für Bankkonten, auf welche beschränkt pfändbare (oder unpfändbare) Geldbeträge überwiesen werden.

Art. 214a der EO-Vorlage entspricht § 292i öEO, welcher wiederum § 850k bzw. § 835 Abs. 3 dZPO²³ nachgebildet ist. Unter die beschränkt pfändbaren Forderungen fallen neben den beschränkt pfändbaren Geldforderungen im Sinne des Art. 211 der EO-Vorlage auch die beschränkt pfändbaren einmaligen Leistungen nach Art. 213 EO.

Art. 214a Abs. 1 der EO-Vorlage normiert somit, dass eine Pfändung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen auf dem Konto des Verpflichteten – auf Antrag des Verpflichteten – vom Gericht insoweit aufzuheben ist, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

Die Bestimmung des Abs. 2 (= 14-Tages-Frist für die Leistung bzw. Hinterlegung) ist erforderlich, um zu erreichen, dass der Verpflichtete den Pfändungsschutz geltend machen kann. Dies wäre bei einer sofortigen Leistung an den betreibenden Gläubiger nicht gegeben.

²³ Deutsche Zivilprozessordnung (dZPO), BGBl. I S. 3202.

Gemäss Abs. 3 hat das Gericht die Pfändung des Guthabens für jenen Teil vorweg aufzuheben, dessen der Verpflichtete bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen.

Zu Art. 214b

Der Drittschuldner läuft Gefahr, von den betreibenden Gläubigern oder vom Verpflichteten in Anspruch genommen zu werden, wenn diese seine Aufteilung des Bezugs zwischen Verpflichtetem und betreibendem Gläubiger oder mehreren betreibenden Gläubigern nicht teilen. Ein Anliegen dieser Reform besteht daher darin, die Stellung des Drittschuldners zu verbessern. Seine Sorgfaltspflicht soll aufgrund dessen eingeschränkt werden.

Die vom Drittschuldner vorgenommene Aufteilung des Bezugs in den pfändbaren und unpfändbaren Teil soll nach gegenständlicher Vorlage schuldbefreiend wirken, wenn der Drittschuldner nur leicht fahrlässig eine unrichtige Aufteilung vorgenommen hat. Eine Schuldtilgung tritt nur dann nicht ein, wenn den Drittschuldner – etwa bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage oder der Berechnung des unpfändbaren Freibetrages (Art. 211 Abs. 1 der EO-Vorlage) – ein grobes Verschulden trifft (Abs. 1).

Ein grobes Verschulden wird jedenfalls dann zu bejahen sein, wenn der Drittschuldner beispielsweise unversteuerte Bezüge verschweigt, jedoch zu verneinen sein, wenn sich der Drittschuldner an die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag im Einzelfall festlegen, vor allem an die Exekutionsbewilligung, hält.

Grundsätzlich muss der Verpflichtete nachweisen, dass ihn tatsächlich eine Unterhaltspflicht trifft. Doch soll der Drittschuldner vorweg – bis zu einer Entscheidung des Gerichts, die beantragt werden kann, jedoch nicht muss – hinsichtlich der Unterhaltspflichten auf die Richtigkeit der Angaben des Verpflichteten ver-

trauen dürfen; dies gilt selbstverständlich nicht, wenn dem Drittschuldner die Unrichtigkeit bekannt ist (Abs. 2).

Naturalleistungen hat der Drittschuldner mit dem durch die LohnPfV festzusetzenden Wert zu berücksichtigen (Abs. 3).

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen – mit entsprechenden liechtensteinischen Anpassungen – § 292j öEO.

Zu Art. 214c

Es erscheint im Interesse der Parteien erforderlich, dass bestimmte wichtige Fragen vom Gericht geklärt werden können (Abs. 1). Dies wird in der Praxis auch derzeit schon teilweise als zulässig angesehen, so bei Fragen zur Zusammenrechnung von (Geld- und Sach-)Leistungen.

Nach der geltenden Rechtslage kann sich etwa der betreibende Gläubiger gegen eine unrichtige (Nicht)Einbeziehung von (un)pfändbaren Leistungen nur durch eine Drittschuldnerklage zur Wehr setzen. Nunmehr soll er, da eine Drittschuldnerklage nur dann erfolgreich sein wird, wenn der Drittschuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, bereits im Exekutionsverfahren eine gerichtliche Entscheidung über relevante (Vor-)Fragen erlangen können.

Neben den oben aufgezählten bzw. im Gesetz normierten Fällen soll auch die Frage, inwieweit an der Forderung ein Pfandrecht begründet wurde, auf Antrag vom Gericht festgestellt werden können (Abs. 1 Bst. c).

Abs. 1 Bst. b erfasst auch die Klärung der Frage, ob der Verpflichtete auf eine ursprünglich freiwillige Leistung infolge mehrmaliger Gewährung oder einer längeren Übung einen Rechtsanspruch erworben hat und diese nunmehr von der Exekution erfasst wird.

Wie bei der Entscheidung nach Art. 211a Abs. 5 der EO-Vorlage hat das Gericht in den Fällen des Abs. 1 Bst. a und b die Beträge nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO festzusetzen.

Da Anträge nach Abs. 1 in nicht seltenen Fällen Drittschuldner stellen werden, die Fragen vom Gericht gelöst haben wollen, soll nach Abs. 2 dem Drittschuldner die Möglichkeit eingeräumt werden, den vom Antrag erfassten Betrag zurückzubehalten. Dadurch wird verhindert, dass der Drittschuldner trotz eines Antrags nach Abs. 1 zusätzlich in einem Drittschuldnerprozess belangt werden kann, und zwar hinsichtlich der Beträge, die während des Verfahrens ausgezahlt werden. Die Zurückbehaltung soll allerdings nicht zwingend vorgeschrieben werden (sog. Kann-Bestimmung des Abs. 2), weil diese zu einer späteren Zahlung führt und daher, wenn die zurückbehaltenen Beträge an den betreibenden Gläubiger zu überweisen sind, die Schuld später getilgt wird und zwischenzeitig Zinsen weiterlaufen.

Abs. 3 legt fest, wem – neben dem betreibenden Gläubiger und dem Verpflichteten – Antragsberechtigung in Zwischenverfahren nach diesem Abschnitt zukommt. Es wird dem Drittschuldner und einem Dritten, dem der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat, ein Antragsrecht eingeräumt. Das Antragsrecht des Unterhaltsberechtigten soll hierbei für jene Fragen vorgesehen werden, die auch in seinem Interesse liegen; das Antragsrecht des Drittschuldners insbesondere für die Anträge nach Abs. 1, die vorwiegend in seinem Interesse im Gesetz verankert werden.

In Abs. 4 wird angeordnet, in welchen Zwischenverfahren vor der Entscheidung (im Gegensatz zur allgemeinen Bestimmung des Art. 34 Abs. 1 EO) der Antragsgegner oder, wenn der Antrag von einem Dritten stammt, beide Parteien zu hören sind. Weitere Erhebungen (im Sinne des Art. 34 Abs. 3 EO) können ebenfalls geboten sein.

Überdies soll die Kostenregelung diesbezüglich abweichend von Art. 48 EO erfolgen. Während nach Abs. 3 bei einer Antragstellung von einem Dritten überhaupt kein Kostenersatzanspruch vorgesehen wird, wird in Abs. 4 der Kostenersatzanspruch des betreibenden Gläubigers eingeschränkt. Dieser soll dann nicht gegeben sein, wenn der Verpflichtete dem Antrag zustimmt. Der Kostenersatzanspruch soll daher nur bei einem Zwischenstreit gebühren. Aber auch dann soll der Kostenersatzanspruch nach den Bestimmungen der ZPO erfolgen, somit vom Ausgang des Zwischenverfahrens abhängig sein.

Durch Abs. 4 letzter Satz wird normiert, dass unter den oben genannten Voraussetzungen auch ein Kostenersatzanspruch des Verpflichteten gegen den betreibenden Gläubiger gegeben ist. Auch bereits derzeit wird von der Rechtsprechung bei Vorliegen eines Zwischenstreits ein Kostenersatzanspruch des Verpflichteten anerkannt.

Die Bestimmung entspricht § 292k öEO.

Zu Art. 214d

Auch diese Bestimmung hat wie Art. 214b der EO-Vorlage zum Ziel, die Position des Drittschuldners zu verbessern.

Ihm allein obliegt es derzeit, die Höhe der Schuld samt den Zinsen zu berechnen. Dem Drittschuldner soll nunmehr die Möglichkeit eingeräumt werden, nach vollständiger Zahlung der (aus der Exekutionsbewilligung leicht erkennbaren) festen Beträge – somit nicht der prozentmässig angegebenen Zinsen – eine Aufstellung über die noch offene Forderung zu verlangen (Abs. 1).

An diese Aufstellung soll sich der Drittschuldner in der Folge halten können (Abs. 3). Er braucht sie nicht zu überprüfen. Dem Drittschuldner bleibt somit die Berechnung der Zinsen erspart. Der Rechenaufwand wird auf den betreibenden Gläubiger übertragen, in dessen Interesse der Drittschuldner tätig wird. Zur Klar-

stellung sei bemerkt, dass der Drittschuldner von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch machen muss und die Berechnungen wie bisher auch selbst durchführen kann.

Zur Information des Verpflichteten wird diesem ein Anspruch gegen den betreibenden Gläubiger auf die Ausstellung einer Quittung (siehe § 1426 ABGB²⁴) und einer Aufstellung über die Restschuld gewährt (Abs. 2). Als Sanktion für die Nichtübersendung dieser Abrechnung kann der Verpflichtete die Einstellung der Exekution begehren. Das Exekutionsverfahren ist jedoch nicht einzustellen, wenn die Aufforderung zwar nicht fristgerecht, aber vor der Entscheidung des Gerichts befolgt wurde.

Im Hinblick auf die Besonderheiten einer Exekution, die nach Tilgung des Rückstands nur mehr zur Hereinbringung des laufenden Unterhalts geführt wird, soll in diesem Fall der betreibende Gläubiger nicht verpflichtet sein, eine Abrechnung zu übersenden (Abs. 4). Exekutionen zur Hereinbringung anderer (laufender) wiederkehrender Leistungen (Renten, Ausgedingsleistungen, Leibrenten) sind den Unterhaltsexekutionen gleichgestellt.

Abs. 1 und 2 sind jedoch auf Exekutionen, die (auch) zur Hereinbringung eines Unterhaltsrückstands sowie der Kosten und Zinsen geführt werden, anzuwenden.

Die Bestimmung entspricht § 292I öEO.

Zu Art. 215

Nach der geltenden Rechtslage ist zur Hereinbringung von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen das Einkommen des Verpflichteten ohne die in Art. 211 EO angeführte Beschränkung pfändbar. Dem Verpflichteten ist jedoch so viel zu belas-

²⁴ Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) vom 1. Juni 1811, LGBl. 1967 Nr. 34.

sen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf (Art. 215 Abs. 1 EO).

Nach dieser auf § 6 des (mittlerweile aufgehobenen) österreichischen Lohnpfändungsgesetzes (öLPfG)²⁵ zurückgehenden Vorschrift ist die Bestimmung des Art. 211 Abs. 1 der EO-Vorlage über den Umfang des Pfändungsschutzes also dann nicht anzuwenden, wenn zur Hereinbringung einer gesetzlichen Unterhaltsforderung Exekution geführt wird.

Als „gesetzliche Unterhaltsansprüche“ sind auch Ansprüche aus Unterhaltsvereinbarungen (Vertrag, Vergleich) anzusehen, wenn sie den gesetzlichen Anspruch bloss konkretisieren. Auch einmalige Kapitalabfindungen und Unterhaltsrückstände sind erfasst. Der Kreis der unterhaltsberechtigten Personen ergibt sich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts.

Die Besonderheiten bei der Exekution wegen Unterhaltsansprüchen sollen neu auch hinsichtlich der auf einen Dritten übergegangenen gesetzlichen Unterhaltsansprüche (Abs. 1 Bst. b) und der Ansprüche auf Ersatz von Aufwendungen nach § 1042 ABGB (Abs. 1 Bst. c) gelten, was bisher im Gesetz nicht ausdrücklich festgelegt war. Die Bevorrechtung eines Unterhaltsgläubigers soll auch einem Rechtsnachfolger dann zustehen, wenn er die Unterhaltsleistung bevorschusst oder diese für den säumigen Verpflichteten erbracht hat.

Nach herrschender Ansicht zum öLPfG²⁶ war die für den Gläubiger günstigere Berechnung nur hinsichtlich der Unterhaltsforderung anzuwenden. Zinsen- oder Kostenersatzansprüche, die zur Geltendmachung und zur Durchsetzung der Unterhaltsforderung im Erkenntnis- und Exekutionsverfahren aufgelaufen sind,

²⁵ Bundesgesetz vom 16. Februar 1955 über den Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen, BGBl. Nr. 51/1955.

²⁶ Vgl. *Heller-Berger-Stix*, EO⁴ III 2025 f.

wurden nicht begünstigt. Der Drittschuldner musste für die Unterhaltsforderung und für die Zinsen und Kosten unterschiedliche Existenzminima berechnen. Diese unterschiedliche Behandlung, die in der Praxis grosse Schwierigkeiten bereitete und einen hohen Aufwand generierte, wurde im Interesse der Unterhaltsgläubiger und des Drittschuldners in der öEO mit der Novelle 1991 beseitigt.

Verzugszinsen, die dem Gläubiger aufgrund der verspäteten Zahlung der Unterhaltsleistung (und der Kosten) zustehen, sowie die zugesprochenen – das sind die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen und zur Durchsetzung eines Unterhaltsanspruchs aufgewendeten – Kosten sollen daher im Exekutionsverfahren wie die Hauptforderung begünstigt werden. Diese Bestimmung wird in Abs. 1 Bst. d nachvollzogen. Überdies entspricht diese Regelung auch dem allgemeinen Grundsatz, dass den Nebengebühren der gleiche Rang wie dem Kapital zukommt.

Derzeit ist bei der Exekution zugunsten von Unterhaltsforderungen nach Art. 215 Abs. 1 EO ein unpfändbarer Freibetrag nicht konkret festgesetzt, sondern durch unbestimmte Gesetzesbegriffe umschrieben: Dem Verpflichteten ist „so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf“. In der Praxis spielt diese Bestimmung kaum eine Rolle, weil eine individuelle Feststellung des unpfändbaren Mindestbetrages im Exekutionsbewilligungsbeschluss nicht möglich ist. Die vorherige Ermittlung der Höhe des unpfändbaren Betrages, der Unterhaltspflichten des Verpflichteten und der Bedürfnisse der Unterhaltsberechtigten (durch Anfrage an den Drittschuldner, Vernehmung der Parteien usw.) würde zu einer mitunter erheblichen Verzögerung der Entscheidung über den Exekutionsantrag – und damit auch zum Rangverlust – führen. Ein solches Verfahren zur Ermittlung der Entscheidungsgrundlagen würde auch dem Grundsatz des Art. 2 EO widerspre-

chen, wonach über den Exekutionsantrag ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Einvernahme des Gegners Beschluss zu fassen ist.

In Österreich – mit einer ursprünglich ähnlich lautenden Vorschrift (§ 6 öLPfG) wie Art. 215 Abs. 1 EO – wurde der unpfändbare Freibetrag bei Unterhaltsexekutionen mit der EO-Reform 1991 dahingehend konkret festgelegt, dass dem Exekution führenden Unterhaltsgläubiger auch bei vorrangigen Gläubigern zumindest 25 % des unpfändbaren Freibetrages verbleiben (§ 291b Abs. 2 öEO). Welche Beträge den betreibenden Unterhaltsgläubigern, den betreibenden Gläubigern sonstiger Forderungen und dem Verpflichteten zukommen, wenn Exekutionen zugunsten von Unterhaltsforderungen und sonstigen Forderungen zusammentreffen, regeln § 291b Abs. 3 und 4 öEO.

Der Drittschuldner hat in diesem Fall eine zweifache Berechnung des unpfändbaren Freibetrages vorzunehmen: Einerseits den allgemeinen unpfändbaren Freibetrag unter Berücksichtigung aller Unterhaltsgläubiger, unabhängig davon, ob sie Exekution führen. Andererseits unter Berücksichtigung nur der Unterhaltsgläubiger, die Exekution führen, somit 75 % des unpfändbaren Freibetrages.

Hierbei ergeben sich dann drei Massen:

- Das Unterhaltsexistenzminimum, das aus 75 % des allgemeinen unpfändbaren Freibetrages besteht, gebührt dem Verpflichteten.
- Die zweite Masse ist der Betrag, der allgemein pfändbar ist. Dieser dient allen (Unterhaltsgläubigern und sonstigen) Gläubigern; Unterhaltsgläubigern mit der Einschränkung, dass sie sich vorwiegend aus dem Differenzbetrag, der dritten Masse, befriedigen müssen.
- Der Differenzbetrag aus den oben genannten Massen ist die dritte Masse. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem „allgemeinen Freibetrag“ und dem

„Unterhaltsfreibetrag“ steht nur den betreibenden Unterhaltsgläubigern zur Verfügung.

Innerhalb der Gruppe der Unterhaltsgläubiger soll den laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüchen der Vorrang insbesondere gegenüber den Unterhaltsrückständen sowie den aufgrund des Unterhaltsvorschussgesetzes²⁷ übergegangenen Ansprüchen zustehen. Aus dem Differenzbetrag sind somit – unabhängig vom Pfandrang – die laufenden Unterhaltsansprüche – ohne Rückstände – zu befriedigen. Ist der Differenzbetrag kleiner als die laufenden Unterhaltsansprüche, so sind diese verhältnismässig nach der Höhe der laufenden monatlichen Unterhaltsleistungen zu tilgen. Auch bei der Aufteilung dieses Betrages ist nur die Höhe des laufenden Unterhalts zu berücksichtigen, nicht jedoch ein allfälliger Rückstand. Ist der Unterschiedsbetrag grösser als die laufenden gesetzlichen Unterhaltsansprüche, so bleibt es im Übrigen für die sonstigen bevorrechteten Ansprüche bei der rangmässigen Befriedigung aus dem Unterschiedsbetrag.

Hinsichtlich des lediglich nach § 291a öEO (= Art. 211 Abs. 1 der EO-Vorlage) pfändbaren Betrages ("zweite Masse") bleibt es bei der rangmässigen Befriedigung aller Ansprüche. Es ist daher dieser Betrag auch für gesetzliche Unterhaltsansprüche heranzuziehen, wenn diese einen besseren Rang als Gläubiger sonstiger Forderungen haben. Dies gilt jedoch mit der (oben erwähnten) Einschränkung, dass – um nicht Gläubiger sonstiger Forderungen zu benachteiligen – die Unterhaltsforderungen vorweg aus dem Unterschiedsbetrag zu befriedigen sind (§ 291b Abs. 4 öEO).

Die Übernahme dieser österreichischen Bestimmung in § 291b öEO wurde geprüft, von der Einführung dieser Regelung jedoch abgesehen. Dies einerseits deshalb, weil die verschiedenen vorbeschriebenen Berechnungen für einen Dritt-

²⁷ Unterhaltsvorschussgesetz vom 21. Juni 1989, LGBl. 1989 Nr. 47.

schuldner (Arbeitgeber) nicht einfach anzustellen sind. In Österreich werden deshalb vom Bundesministerium für Justiz auch jährlich umfangreiche und detaillierte Existenzminimum- und Unterhaltsexistenzminimum-Tabellen veröffentlicht (früher „Existenzminimum-Verordnungen“, nunmehr „Informationsbroschüre für Arbeitgeber als Drittschuldner – Hinweise, Beispiele und Existenzminimum-Tabellen“)²⁸, aus welchen der Drittschuldner für jedes Einkommen und unter Berücksichtigung von bis zu fünf Sorgepflichten das jeweilige Existenzminimum ablesen kann. Andererseits ist in Österreich die Berechnung des Existenzminimums anders und komplizierter geregelt als in Liechtenstein (in der LohnPfV). Insbesondere ist das Verhältnis zwischen Grundbetrag gemäss § 291a öEO bzw. dem unpfändbaren Mindestbetrag (LohnPfV) und den jeweiligen Unterhaltserhöhungsbeträgen unterschiedlich und sieht § 291a Abs. 3 öEO noch einen – bei der Berechnung des Existenzminimums ebenfalls zu berücksichtigenden – Steigerungsbetrag (für Einkommen über den Grundbeträgen) vor. Die österreichische 75 %-Regelung für das Unterhaltsexistenzminimum kann also bei einem Vergleich der Berechnungsgrundlagen nicht ohne Weiteres übernommen werden.

Die gegenständliche Vorlage hält daher grundsätzlich an der bestehenden Vorschrift des Art. 215 Abs. 1 EO fest. Es soll jedoch – als zum Teil in der Praxis schon gehandhabte Selbstverständlichkeit – in Abs. 1 aufgenommen werden, dass dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer Unterhaltsforderung führen, ein unpfändbarer Erhöhungsbetrag zum unpfändbaren Mindestbetrag nicht gebührt. Der Drittschuldner hat in einem solchen Fall den Erhöhungsbetrag gemäss Art. 2 LohnPfV bei Berechnung des Existenzminimums nicht zu berücksichtigen. Wenn beispielsweise ein Arbeitnehmer, der für ein Kind unterhaltspflichtig ist und diesem Unterhalt gewährt, ein Einkommen von

²⁸ Abrufbar unter: <https://www.justiz.gv.at/web2013/home/buerger-service/publikationen/arbeitgeber-als-drittschuldner---informationsbroschuere-und-existenzminimumtabellen~149.de.html?highlight=true>.

CHF 2'500.00 erzielt, so ist dieses Einkommen bei einer Exekutionsführung durch einen Nicht-Unterhaltsgläubiger derzeit zur Gänze unpfändbar (unpfändbarer Mindestbetrag laut Art. 1 LohnPfV CHF 1'980.00 zuzüglich unpfändbarer Erhöhungsbetrag laut Art. 2 Abs. 1 Bst. b LohnPfV CHF 542.00, somit CHF 2'522.00). Würde das Kind den ihm gerichtlich zugesprochenen monatlichen Unterhaltsbetrag von beispielsweise CHF 600.00 betreiben, so hat der Arbeitgeber den vorerwähnten Abzug von CHF 542.00 nicht vorzunehmen, sodass sich das Existenzminimum nach Art. 1 LohnPfV mit CHF 1'980.00 errechnet; die Differenz zum Einkommen von CHF 2'500.00, somit CHF 520.00, hat der Arbeitgeber an den betreibenden Unterhaltsgläubiger (Kind) abzuführen.

Neben dieser Klarstellung in Abs. 1 wird der bisherige Grundsatz, dass dem Verpflichteten im Fall einer Herabsetzung des pfändungsfreien (Mindest-)Betrages so viel zu belassen ist, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf, beibehalten (Art. 215 Abs. 3 der EO-Vorlage).²⁹ Eine solche Herabsetzung kann der betreibende Gläubiger zum einen im Sinne des Art. 214 Abs. 2 der EO-Vorlage beantragen. Zum anderen werden in Art. 215 Abs. 2 der EO-Vorlage – aus der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 292b öEO) – zwei spezielle Gründe für eine Herabsetzung des unpfändbaren (Mindest-)Betrages übernommen.

Zu einer Herabsetzung des unpfändbaren Betrages kann es demnach kommen, wenn die laufenden gesetzlichen Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können (Bst. a) oder der tatsächlich geleistete Unterhalt geringer ist als der Erhöhungsbetrag gemäss Art. 2 LohnPfV (Bst. b). Wenn im oben genannten Beispiel der Arbeitnehmer CHF 4'000.00 verdient und zusätzlich für eine Ehefrau und drei gemeinsame Kinder sorgepflichtig

²⁹ Eine ähnlich lautende Bestimmung enthält auch die deutsche Zivilprozessordnung (ZPO) in § 850d (Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen).

ist und Unterhalt leistet, errechnet sich das Existenzminimum nach der LohnPfV mit CHF 4'409.00 (Mindestbetrag nach Art. 1 CHF 1'980.00, Erhöhungsbetrag für Ehegattin nach Art. 2 CHF 803.00 und Erhöhungsbetrag für drei Kinder á CHF 542.00). Wenn nun das Kind wie im Beispiel seinen Unterhalt von monatlich CHF 600.00 betreibt, errechnet sich das Existenzminimum (unter Berücksichtigung nur zweier Kinder) mit CHF 3'867.00, sodass dem betreibenden Kind nur ein Betrag von CHF 133.00 zukommt (Einkommen von CHF 4'000.00 abzüglich Existenzminimum ohne Berücksichtigung des betreibenden Kindes in Höhe von CHF 3'867.00). Durch die Exekutionsführung können also die laufenden Unterhaltsforderungen in Höhe von monatlich CHF 600.00 nicht hereingebracht werden, sodass das betreibende Kind gemäss Art. 215 Abs. 2 Bst. a eine Herabsetzung des pfändungsfreien Betrages etwa dergestalt verlangen kann, dass alle Unterhaltsansprüche annähernd anteilmässig gleich abgedeckt werden können. Für den Fall, dass der Verpflichtete für die beiden anderen Kinder einen Geldunterhalt von je CHF 400.00 schuldet und nur diesen (und damit nicht den Erhöhungsbetrag gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. b LohnPfV von CHF 542.00) bezahlt, kann das betreibende Kind den Antrag nach Art. 215 Abs. 2 Bst. b stellen. Nach dem entsprechenden Ausspruch des Gerichts errechnet sich das Existenzminimum nach der LohnPfV mit CHF 3'583.00 (Mindestbetrag nach Art. 1 CHF 1'980.00, Erhöhungsbetrag für Ehegattin nach Art. 2 CHF 803.00 und vom Gericht gemäss Art. 215 Abs. 2 Bst. b gekürzte Erhöhungsbeträge für zwei Kinder á CHF 400.00), sodass das betreibende Kind einen Betrag von CHF 417.00 auf seinen laufenden Unterhalt von CHF 600.00 erhält.

Zu Art 215a

Abs. 1 der Bestimmung übernimmt im Wesentlichen den geltenden Art. 215 Abs. 2 EO, wobei auch Renten, die an die Hinterbliebenen wegen Tötung zu zahlen sind, nunmehr ausdrücklich erwähnt werden. Dass auch künftig fällig wer-

dende Forderungen gepfändet und überwiesen werden können, ergibt sich aus dem geltenden Art. 221 EO.

Nach der derzeitigen Rechtslage kann eine Exekution, die (auch) zur Hereinbringung der laufenden Leistungen, insbesondere des laufenden Unterhalts, bewilligt wurde, auch dann nicht eingestellt werden, wenn der Rückstand hereingebracht wurde und der Verpflichtete zur (freiwilligen) Zahlung der laufenden Leistungen bereit ist. Stellt die betreibende Partei keinen Einstellungsantrag, so bleibt die Exekution hinsichtlich der laufenden Leistungen so lange aufrecht, als die Verpflichtung besteht. Dieser Zustand erscheint nicht sinnvoll, weshalb bei einer Exekution zugunsten von den in Abs. 1 genannten wiederkehrenden Leistungen folgende Einstellungsmöglichkeit in Abs. 2 aufgenommen werden soll:

Der Verpflichtete kann die Einstellung der Exekution beantragen, wenn kein Rückstand mehr besteht, somit die Exekution nur noch zur Hereinbringung der laufenden Leistungen geführt wird und der Verpflichtete bescheinigt, dass er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird. Dies wird dann angenommen, wenn er die Forderungen für die kommenden zwei Monate bereits bezahlt oder gerichtlich erlegt hat. Diese Fälle sind an Art. 20 Abs. 1 Bst. b Unterhaltsvor-schussgesetz angelehnt.

Für den Fall der Einstellung des Exekutionsverfahrens soll aber dem Gläubiger ein (bedingtes) Pfandrecht im ursprünglichen Pfandrang erhalten bleiben (Abs. 3). In den Bewilligungsbeschluss ist daher ein Hinweis aufzunehmen, dass das Pfandrecht den Rang entsprechend dem Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsverbots der früher bewilligten und nach Abs. 2 eingestellten Exekution hat. Dieser Zeitpunkt ist vom Gericht zu konkretisieren.

Diese Bestimmung entspricht § 291c öEO.

Zu Art. 217 Abs. 1

Die Fassung des Abs. 1 Satz 1 wird an die vergleichbare Bestimmung des geltenden Art. 168 EO, in der die Pfändung beweglicher körperlicher Sachen geregelt ist, sowie an die österreichische Rezeptionsvorlage (§ 294 Abs. 1 öEO) angelehnt. Dadurch wird auch der hier vorgeschlagenen Abänderung von Art. 224 Abs. 2 der EO-Vorlage, wonach die Pfändung und die Überweisung gemeinsam zu beantragen und auch zu bewilligen sind, Rechnung getragen.

Die Ergänzung des Abs. 1 durch einen vierten Satz war erforderlich, damit der Drittschuldner diese Angaben in die Drittschuldnererklärung aufnehmen kann. Somit hat der Verpflichtete dem Drittschuldner unverzüglich allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

Zu Art. 217a

Die Gehaltsexekution ist erfahrungsgemäss die für den Verpflichteten aussichtsreichste Exekutionsart. Nach der derzeitigen Rechtslage muss jedoch der Gläubiger bei jedem Forderungsexekutionsantrag, also auch bei der Gehaltsexekution, nicht nur den Rechtsgrund der Forderung, sondern auch den Drittschuldner (zumeist Arbeitgeber) angeben, da andernfalls eine Pfandrechtsbegründung nicht möglich wäre. Dies führt wiederum dazu, dass der Gläubiger zunächst Fahrnisexekution beantragen muss und erst nach deren Erfolglosigkeit im Wege der Abgabe eines Vermögensverzeichnisses letztlich den Arbeitgeber des Verpflichteten erfährt.

Als andere bzw. bessere und effizientere Lösung wird nun – ähnlich der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 294a öEO – vorgeschlagen, dem Gläubiger einen Gehaltsexekutionsantrag ohne Nennung des Drittschuldners zu ermöglichen und einen Vorgang vorzusehen, durch den das Gericht nachträglich den Drittschuldner – falls mehrere Arbeits- bzw. Dienstverhältnisse bestehen – die Drittschuld-

ner feststellt (damit gleichzeitig das Exekutionsobjekt), dem bzw. denen sodann das Zahlungsverbot zugestellt wird.

Art. 217a Abs. 1 Satz 1 der EO-Vorlage verlangt, im Exekutionsantrag zu behaupten, dass dem Verpflichteten "Forderungen im Sinne des Art. 211 Abs. 1" zustehen. Dies ist deshalb notwendig, weil gemäss Art. 33 Abs. 1 Bst. c EO in jedem Exekutionsantrag das Exekutionsobjekt zu bezeichnen ist. Diese Behauptung muss aber nicht unter Verwendung bestimmter Ausdrücke formuliert werden. Es ist ausreichend, wenn ganz allgemein Pfändung und Überweisung des Arbeitsinkommens beantragt wird.

Dass das Exekutionsobjekt erst nachträglich, durch das Gericht spezialisiert wird, ist bei der Fahrnisexekution ähnlich. So wie der Gesetzgeber bei der Schaffung der EO davon ausgehen konnte, dass die Mehrzahl der Verpflichteten Fahrnisse besitzt, auf die gegriffen werden kann, kann heute davon ausgegangen werden, dass die Verpflichteten überwiegend in einem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis stehen, aus dem ihnen regelmässige Gehaltsforderungen zustehen. Diese Überlegung rechtfertigt es auch, den vorgesehenen Vorgang auf Gehaltsforderungen einzuschränken. Andere Forderungen muss der Gläubiger so wie das übrige als Exekutionsobjekt in Betracht kommende Vermögen durch das Vermögensverzeichnis in Erfahrung bringen.

Der Drittschuldner muss die Forderung im Exekutionsantrag – wie ausgeführt – nicht näher bezeichnen. Es ist jedoch das Geburtsdatum des Verpflichteten anzugeben (Abs. 1 Bst. a). Das Gericht hat danach durch eine Abfrage im ZPR zu erheben, ob der Verpflichtete in einem Arbeitsverhältnis (oder Ähnlichem) steht und bejahendenfalls mit wem (Abs. 1 Bst. b). Ergeben diese Ermittlungen einen oder mehrere Drittschuldner hat das Gericht diesem/n ein entsprechendes Zahlungsverbot zuzustellen (Abs. 1 Bst. c). Ein betreibender Gläubiger kann also eine Lohnpfändung beantragen, ohne dass er weiss, ob der Verpflichtete in einem

Arbeitsverhältnis steht und daraus einen Lohn erhält. Das Gericht erhebt dann von Amts wegen über das ZPR ein allfälliges Arbeitsverhältnis des Verpflichteten und stellt die Exekutionsbewilligung (Lohnpfändung) an den im ZPR registrierten Arbeitgeber zu.

Ein Gehaltsexekutionsantrag darf vor Ablauf eines Jahres nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat (Abs. 2). Mit dieser Vorschrift soll verhindert werden, dass alle paar Wochen oder Monate eine neuerliche Lohnpfändung nach Art. 217a gestellt wird, wenn einmal eine Exekutionsbewilligung an einen Arbeitgeber zugestellt worden ist, auch wenn in der Folge die betriebene Forderung nicht befriedigt worden ist.

Die Gemeinden haben Personen, die einen Exekutionstitel oder eine Kopie davon vorlegen, Auskunft aus dem ZPR über das Geburtsdatum des im Exekutionstitel genannten Schuldners zu erteilen (Abs. 3). Nachdem für einen Exekutionsantrag nach Art. 217a die Angabe des Geburtsdatums des Verpflichteten erforderlich ist, wird in Abs. 3 die Möglichkeit für den betreibenden Gläubiger geschaffen, bei den Gemeinden durch Vorlage einer Ausfertigung des Exekutionstitels eine Auskunft über dieses Geburtsdatum zu erlangen.

Zu Art. 222a

In der EO fehlt eine Bestimmung über das Verhältnis von (exekutiver) Pfändung, (rechtsgeschäftlicher) Verpfändung und Zession (Abtretung, § 1392 ABGB)³⁰. Zur Vermeidung von Schwierigkeiten in der Praxis erscheint eine klare, gesetzliche Regelung notwendig. Mit der hiermit vorgeschlagenen Regelung soll diese Lücke

³⁰ Wenn eine Forderung von einer Person an die andere übertragen und von dieser angenommen wird, so entsteht die Umänderung des Rechtes mit Hinzukunft eines neuen Gläubigers. Eine solche Handlung heisst Abtretung (Zession) und kann mit oder ohne Entgelt geschlossen werden (§ 1392 ABGB).

geschlossen werden. Die Bestimmung entspricht der österreichischen Rezeptionsvorlage in § 300a öEO.

Die Bestimmung gilt allgemein, somit nicht nur im Zusammenhang mit einem Arbeitseinkommen. In diesem Fall wird jedoch aufgrund des Art. 16 Konsumentenschutzgesetz (KSchG)³¹ eine Zession selten sein. Die Bestimmung legt nämlich fest, dass dem Unternehmer eine Lohn- oder Gehaltsforderung des Konsumenten nicht zur Sicherung oder Befriedigung seiner noch nicht fälligen Forderungen abgetreten werden darf.

Aus Abs. 1 ergibt sich, dass in Zukunft nicht nur die Überweisung, sondern auch die Pfändung ungeachtet früherer Zessionen zu erfolgen haben wird. In Zukunft wird daher eine Exszindierung (Art. 20 EO)³² nicht erforderlich sein. Der Drittschuldner hat eine frühere Abtretung (Zession) zu beachten. Tut er dies nicht, so hat er die Leistung zweimal, nämlich auch an den Zessionar aufgrund einer Drittschuldnerklage, zu erbringen.

Abs. 2 regelt das Verhältnis von Verpfändung und Pfändung. Hierbei wird durch den Hinweis auf Art 222 Abs. 2 und 3 EO festgelegt, dass sich der Rang bei der Verpfändung nach dem Zukommen der Verpfändungserklärung richtet.

Im Fall des Zusammentreffens von Verpfändung und Pfändung hat der Drittschuldner das vertragliche Pfandrecht erst zu berücksichtigen, sobald der Verpfändungsgläubiger einen Anspruch auf Verwertung hat. Dies ist einerseits dann der Fall, wenn der Verpfändungsgläubiger einen Exekutionstitel erlangt hat und

³¹ Gesetz vom 23. Oktober 2002 zum Schutz der Konsumenten (Konsumentenschutzgesetz, KSchG), LGBl. 2002 Nr. 164.

³² Die in Art. 20 EO geregelte Exszindierung (Widerspruchsklage) steht Personen offen, die ein eigenes Recht an einem bei einem Schuldner/Verpflichteten gepfändeten Gegenstand geltend machen wollen. In dem einer Exszindierungs-/Widerspruchsklage stattgebenden Urteil wird ausgesprochen, dass die Exekutionsführung auf den von der Exszindierung betroffenen Gegenstand unzulässig ist.

seinerseits auch Exekution führt, andererseits auch dann, wenn eine vertragliche Vereinbarung über die aussergerichtliche Verwertung vorliegt und diese dem Drittschuldner bekanntgegeben wurde. Fällt die Verpfändung unter den Anwendungsbereich des KSchG, so ist Art. 16 KSchG zu beachten, was bedeutet, dass die Vereinbarung einer aussergerichtlichen Verwertung bereits im Verpfändungsvertrag unzulässig ist.

In Abs. 3 wird der Rang eines Pfandrechts, das infolge Einstellung der Exekution nach Art. 215a Abs. 2 der EO-Vorlage erloschen ist und wiederauflebt, klargestellt. Nach dem Zeitpunkt des ursprünglichen Rangs vorgenommene Zessionen und Verpfändungen, selbst wenn sie in den Zeitraum fallen, als die Exekution eingestellt und das Pfandrecht noch nicht wiederaufgelebt war, haben einen schlechteren Rang als das wiederaufgelebte Pfandrecht.

Zu Art. 223

Ein Antrag des betreibenden Gläubigers auf Einholung einer Drittschuldnererklärung ist in der Praxis der Regelfall. Es soll daher im Hinblick auf eine Verbesserung der Amtswegigkeit des Exekutionsverfahrens durch eine Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 1 nicht mehr ausdrücklich erforderlich sein, diesen Antrag zu stellen, sondern er soll künftig als von einem Forderungsexekutionsantrag umfasst gelten. Da jedoch manche betreibende Gläubiger über genügend Informationen verfügen, soll ein Verzicht auf die Einholung einer Auskunft möglich sein, zumal dem Drittschuldner für die Abgabe der Erklärung Kosten zustehen.

Abs. 1 Bst. a und b werden in der geltenden Fassung belassen; Bst. c wird konkretisiert, indem ein Verweis auf Art. 222a der EO-Vorlage aufgenommen wird.

Durch die Ergänzung des Abs. 1 Bst. d wird klargestellt, dass ein Pfandrecht auch dann in die Drittschuldnererklärung aufzunehmen ist, wenn die Exekution ge-

mäss Art. 215a Abs. 2 der EO-Vorlage eingestellt wurde, weil in diesem Fall ein Wiederaufleben (mit früherem Rang) möglich ist.

Weiters wurde zur Entlastung des Drittschuldners geprüft, inwieweit Angaben des Drittschuldners für den betreibenden Gläubiger unbedingt erforderlich sind. Dies trifft auf die Angabe, „ob und von welchem Gläubiger sowie bei welchem Gericht die gepfändete Forderung eingeklagt ist“ im geltenden Abs. 1 Bst. e zu, weshalb diese Formulierung in Bst. e nunmehr gestrichen wird.

Der Bst. e wird somit neu ausgestaltet: Die Drittschuldnererklärung wird dahingehend ergänzt, dass der Drittschuldner – wenn dies von Bedeutung ist, somit bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen – auch die Unterhaltspflichten des Verpflichteten anzugeben hat (Abs. 1 Bst. e). Hierbei hat er lediglich die ihm vom Verpflichteten gemachten Angaben weiterzuleiten. Der Drittschuldner hat den Verpflichteten hierzu nicht aufzufordern. Fehlen diese Angaben, weil der Verpflichtete sie nicht mitgeteilt hat, ist die Drittschuldnererklärung nicht unvollständig.

Der derzeit geltende Abs. 2 ist im Hinblick auf die Änderung des Einleitungssatzes des Abs. 1 entbehrlich. Hierzu wird auf die obigen Erläuterungen verwiesen. Der neue Abs. 2 ersetzt den bisherigen Abs. 4.

Entstehen dem betreibenden Gläubiger dadurch Kosten, dass er wegen der Verweigerung oder der unvollständigen oder unrichtigen Abgabe der Drittschuldnererklärung einen Drittschuldnerprozess führen muss, so soll die neue Bestimmung des Abs. 3 eine Kostenentscheidung zugunsten des betreibenden Gläubigers ermöglichen, dessen Kosten ansonsten im Drittschuldnerprozess (etwa durch Einschränkung des Klagebegehrens auf Kosten) nicht geltend gemacht werden könnten. Dies erspart einen weiteren Prozess. Auch wenn die Drittschuldnerklage abgewiesen wird, weil dem Verpflichteten kein Anspruch gegen

die beklagte Partei zusteht, hat die obsiegende beklagte Partei dennoch keinen Anspruch auf Kostenersatz, sondern vielmehr Kostenersatz zu leisten, wenn sie die Prozessführung aufgrund einer (vorsätzlich oder grob fahrlässig) mangelhaften Drittschuldnererklärung veranlasst hat. Dies gilt gleichwohl auch, wenn der Drittschuldner seiner Verpflichtung nach Abs. 1 (schuldhaft) überhaupt nicht nachkommt. In diesem Fall hat somit die formal unterliegende klagende Partei Anspruch auf Kostenersatz. Die Anwendung des § 43 Abs. 2 ZPO soll dem Gericht die Möglichkeit geben, bei offensichtlicher Überklagung nur einen Teil dieser Kosten zuzusprechen.

Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch des betreibenden Gläubigers wegen Verletzung der Verpflichtung zur Drittschuldnererklärung bleibt weiterhin aufrecht.

Der Sorgfaltsmassstab für die Haftung bei einer unrichtigen und unvollständigen Erklärung des Drittschuldners wird auf grobes Verschulden eingeschränkt.

In Abs. 4 wird vorgesehen, dass der Drittschuldner in Zukunft die Gläubiger von der Beendigung des Bezugsverhältnisses zu verständigen hat. Nur dadurch ist eine sinnvolle Weiterführung der Exekution möglich. Dem betreibenden Gläubiger ist es dadurch möglich, rasch auf einen allfälligen Arbeitsplatzwechsel zu reagieren. Dadurch steigen die Chancen zur Hereinbringung der offenen Forderung. Auch sind Anfragen von Gläubigern, ob das Arbeitsverhältnis noch aufrecht ist, obsolet. Mit der Drittschuldnererklärung und der Verständigung vom Bezugsende ist die Auskunftspflicht des Drittschuldners abschliessend geregelt. Weitere Fragen der Gläubiger braucht der Drittschuldner nicht zu beantworten.

Bisher hat das Gericht den Gläubiger nicht – wie im geltenden Abs. 5 vorgesehen – von der Abgabe der Erklärung zur Einsichtnahme des bei Gericht verbleibenden Schriftsatzes oder Protokolls verständigt, sondern hat ihm eine Ausfertigung der

Drittschuldnererklärung übersendet. Um eine frühere Information des betreibenden Gläubigers zu erreichen, ist es sinnvoll, dass der Drittschuldner die Erklärung dem Gericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger übersendet. Dies ist neu in Abs. 2 entsprechend normiert.

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 301 öEO.

Zu Art. 224

Nach der derzeit geltenden Rechtslage ist einerseits die Verbindung der Anträge auf Pfändung und auf Überweisung die Ausnahme (Art. 224 Abs. 2 EO) und ist andererseits die Überweisung erst nach Vorliegen der Drittschuldnererklärung zu bewilligen (Art. 224 Abs. 3 EO).

In der Praxis werden in der Regel der Pfändungs- und Überweisungsantrag gemeinsam gestellt, die Überweisung wird aber erst nach Vorliegen der Drittschuldnererklärung bewilligt. Die nun vorgeschlagene Vorgehensweise ist einfacher sowie kostengünstiger. Es wird neu festgelegt, dass der Antrag auf Überweisung mit dem Antrag auf Pfändung – wie dies in der Praxis bereits geschieht – zu verbinden ist. Die derzeitige "Kann"-Bestimmung des Abs. 2 wird daher als zwingende Regelung in Abs. 2 aufgenommen.

Das Gericht hat die Überweisung gemäss Abs. 1 sofort zu bewilligen; dies aber mit der Einschränkung, dass die Überweisung nur wirksam wird bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung und nach Massgabe des für den betreibenden Gläubiger begründeten Pfandrechts – somit im Hinblick auf Art. 222 EO und 222a der EO-Vorlage – unbeschadet früher erworbener Rechte Dritter. Der Drittschuldner hat nicht nur vorrangige gerichtliche Pfandrechte, sondern auch zeitlich vorangehende Abtretungen (Zessionen) zu beachten.

Der geltende Abs. 3 und die damit einhergehenden Einvernahmen der entsprechenden Personen erscheint entbehrlich. Seine Einhaltung verursacht viel wir-

kungslosen Aufwand für das Gericht und die Beteiligten, weshalb Abs. 3 ersatzlos gestrichen wird.

Die neue Bestimmung entspricht § 303 öEO.

Zu Art. 228

Die geltende Bestimmung des Art. 228 EO ist einerseits zu weit, andererseits zu eng: Derzeit kann der Drittschuldner den Betrag der Forderung (samt Nebengebühren) gerichtlich hinterlegen, wenn eine gepfändete und überwiesene Forderung entweder auch von einer anderen Person gepfändet wurde oder nach der Überweisung an eine andere Person übertragen oder verpfändet wurde. Es muss dabei keine unklare Rechtslage vorliegen. Es genügt, dass die Forderung von mehreren Personen in Anspruch genommen wird. Würden alle Drittschuldner von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, würde dies einen übermässigen Aufwand für das Gericht bedeuten, weshalb die Bestimmung zu weit(gehend) erscheint.

Es wird daher in Abs. 1 neu vorgesehen, das Hinterlegungsrecht auf das Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage einzuschränken. Dies ist nach der herrschenden Rechtsprechung auch ein Grund, der zur Hinterlegung nach § 1425 ABGB (= gerichtliche Hinterlegung der Schuld) berechtigt. Die anderen Bedingungen, unter denen eine Hinterlegung nach dieser (ABGB-)Bestimmung möglich ist, kommen hier nicht in Betracht. Auch der betreibende Gläubiger kann einen Erlagsauftrag begehren, aber nur bei unklarer Sach- und Rechtslage.

Art. 228 EO war insoweit zu eng, als von der österreichischen Rechtsprechung eine Hinterlegung nach Art. 228 EO nur dann anerkannt wurde, wenn die Forderung gepfändet und überwiesen und erst hierauf übertragen oder verpfändet wurde. War die rechtsgeschäftliche Übertragung oder Verpfändung (zeitlich) vor der gerichtlichen Pfändung, so war eine Hinterlegungsmöglichkeit nach Art. 228

EO mit einer Verteilung des erlegten Betrages im Exekutionsverfahren nicht gegeben. Es stand dem Drittschuldner somit nur die Möglichkeit einer Hinterlegung nach § 1425 ABGB offen.

Da nun – in Anlehnung an die österreichisch Rechtslage in § 307 öEO – nicht mehr auf eine überwiesene Forderung, sondern auf eine Forderung, deren Pfändung und Überweisung ausgesprochen wurde, abgestellt wird, ist die Rangfolge von rechtsgeschäftlicher Übertragung und gerichtlicher Pfändung für die Zulässigkeit einer Hinterlegung nach Art. 228 der EO-Vorlage nicht mehr entscheidend.

In allen diesen Fällen ist der Betrag vom Gericht zu verteilen. Die Verteilung des Betrages hat das Gericht so vorzunehmen wie sonst der Drittschuldner (Abs. 2).

Es hat daher nunmehr das Gericht zu klären, wer der Forderungsberechtigte ist. Nach der derzeitigen Rechtslage kann diese Frage nicht im Verteilungsverfahren entschieden, sondern muss vor der Verteilung im Rechtsweg geklärt werden.

Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Fahrnisexekution, somit nach den Art. 206 und 207 EO. Während im Zuge der Fahrnisexekution nur betreibende Gläubiger als Gläubiger in Betracht kommen, sind hier nicht nur diese, sondern auch Zessionare oder Verpfändungsgläubiger zu verstehen.

Dies wird durch den Hinweis auf die Gläubiger, welche die in Art. 222a der EO-Vorlage genannten Rechte an der Forderung haben, ausgedrückt. Die Einbeziehung aller Gläubiger bedeutet, dass auch alle Gläubiger (nicht nur die betreibenden Gläubiger) zur Verteilungstagsatzung zu laden sind. Diese ergeben sich aus dem Hinterlegungsantrag. Sollten hier nicht alle genannt sein und daher der hinterlegte Betrag im Verteilungsverfahren an einen "Nichtgläubiger" verteilt werden, so haftet einerseits der Drittschuldner weiter, andererseits hat der "über-

gangene Gläubiger" einen Bereicherungsanspruch gegenüber dem Gläubiger, dem der erlegte Betrag überwiesen wurde.

Der Verweis auf die Art. 206 und 207 EO umfasst auch den in Art. 207 Abs. 1 der EO-Vorlage enthaltenen Verweis auf Art. 144 EO, der den Widerspruch in der Verteilungstagsatzung bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken regelt. Neu steht daher jedem Gläubiger ein Widerspruch zu. Gemäss Art. 160 Abs. 1 EO ist die Erledigung des Widerspruchs im Verteilungsbeschluss auf den Rechtsweg zu verweisen, wenn die Entscheidung über einen bei der Verteilungstagsatzung erhobenen Widerspruch von der Ermittlung und Feststellung streitiger Tatumstände abhängt. Dies gilt daher nunmehr auch für das Verteilungsverfahren bei einer Hinterlegung nach Art. 228 der EO-Vorlage.

Für den Fall, dass aufgrund der Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht werden, kann der Drittschuldner – nach gerichtlicher Hinterlegung – beantragen, aus dem Rechtsstreit entlassen zu werden (Abs. 3).

Da dem Drittschuldner nach Art. 214c Abs. 1 der EO-Vorlage in einigen Fällen ein Antragsrecht eingeräumt wird, soll dieses Recht – vor einer Hinterlegung – primär in Anspruch genommen werden. Nur falls dem Drittschuldner dieses Antragsrecht nicht zusteht, kann er hinsichtlich dieser Forderung nach Art. 228 Abs. 1 der EO-Vorlage vorgehen (Abs. 4). Nimmt der Drittschuldner das Antragsrecht nach Art. 214c der EO-Vorlage in Anspruch, so kann er den Betrag vorläufig zurückbehalten (Art. 214c Abs. 2 der EO-Vorlage).

Zu Art. 255a bis 255d

Gemäss geltendem Art. 255 EO gilt für die durch einen vollstreckbaren Titel angeordnete Aufhebung des Miteigentums Art. 30 SR: Die Aufhebung erfolgt demnach durch körperliche Teilung, durch Verkauf aus freier Hand oder auf dem We-

ge der Versteigerung mit Teilung des Erlöses oder durch Übertragung der ganzen Sache auf einen oder mehrere der Miteigentümer unter Auskauf der übrigen (Art. 30 Abs. 1 SR). Können sich die Miteigentümer über die Art der Aufhebung nicht einigen, so wird nach Anordnung des Richters die Sache körperlich geteilt oder – wenn dies ohne wesentliche Verminderung ihres Wertes nicht möglich ist – öffentlich oder unter den Miteigentümern versteigert (Art. 30 Abs. 2 SR). Nähere Vorschriften über die Durchführung eines solchen Versteigerungsverfahrens fehlen. Die Sachenrechtsverordnung, welche in Art. 2 ff. einige, wenn auch wenige Bestimmungen über die Aufhebung von Miteigentum im Wege der Versteigerung enthielt, wurde aufgehoben, ohne dass neue Regelungen über die freiwillige Versteigerung geschaffen wurden.

Aufgrund der gegenständlichen Überarbeitung der Bestimmungen über die Zwangsversteigerung von Grundstücken soll auch die Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks neu gestaltet werden. Als Rezeptionsvorlage dienen die §§ 352 bis 352c öEO.

In Art. 255a der EO-Vorlage wird aufgrund der inhaltlichen Nähe auf die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung eines Grundstücks verwiesen. Dies bedeutet beispielsweise, dass der Eigentumserwerb durch Zuschlag erfolgt, dass die Bewilligung der Exekution im Grundbuch angemerkt wird und später erworbene Rechte gegen den Ersteher nicht durchgesetzt werden können. Nur dort, wo die unterschiedliche Interessenlage dies erfordert, werden abweichende Regelungen vorgesehen.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks dient der Durchsetzung von Ansprüchen der Gläubiger gegenüber dem Grundstückseigentümer; die Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks hat zum Ziel, den Anspruch auf Teilung des Grundstücks eines Miteigentümers durchzusetzen. Es wird daher für die gemeinschaftliche Versteigerung eines Grundstücks weiterhin vorgesehen, dass die

Rechte der dinglich Berechtigten unberührt bleiben und diese Lasten vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen sind (Art. 255b Abs. 2 der EO-Vorlage). Es wäre nicht gerechtfertigt, dass durch die Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks Lasten erlöschen.

Da in die Rechtsposition der dinglich Berechtigten somit nicht eingegriffen wird, ist deren Einbeziehung in das Verfahren auch nicht erforderlich. Sie werden daher weder von der Einleitung der Exekution noch von sonstigen Verfahrensschritten verständigt (Art. 255a Bst. c der EO-Vorlage). Lediglich der Vorkaufsberechtigte wird von der Exekutionsbewilligung und vom Versteigerungstermin verständigt, damit er seine Rechte, die mit Zuschlagserteilung an den Ersteher erlöschen, wahren kann (Art. 255a Bst. b der EO-Vorlage).

Weil in Rechte Dritter nicht eingegriffen wird, können den Miteigentümern auch mehr Möglichkeiten geboten werden, auf die Versteigerung Einfluss zu nehmen. So ist vorgesehen, dass der Versteigerung von den gesetzlichen abweichende Versteigerungsbedingungen zugrunde gelegt werden können, wenn dies sämtliche Miteigentümer wünschen (Art. 255b Abs. 1 der EO-Vorlage). Selbstverständlich dürfen dabei keine unerlaubten oder ungültigen Versteigerungsbedingungen enthalten sein.

Aus der Rechtsnatur des Exekutionstitels als ein „Judicium duplex“, das heisst dass jede der Parteien aufgrund des Titels zu einer Exekutionsführung berechtigt ist und die Verteilung der Parteirollen lediglich eine Frage des Zuvorkommens ist, ergibt sich, dass Rechte und Pflichten des betreibenden Gläubigers sowie Rechte und Pflichten des Verpflichteten auch die jeweils andere Partei des Exekutionsverfahrens treffen (Art. 255a Bst. a der EO-Vorlage). So hat also auch der betreibende Gläubiger die bei der Zwangsversteigerung nur den Verpflichteten treffende Verpflichtung, die Besichtigung der Liegenschaft zu dulden. Auch der Erlag

eines Kostenvorschusses für die Schätzung des Grundstücks kann sowohl dem Betreibenden als auch dem Verpflichteten auferlegt werden.

Eine Einstellung der Exekution (in Frage kommt hier nur Art. 21 Abs. 1 Bst. f EO³³) bedarf der Zustimmung sämtlicher Parteien (Art. 255a Bst. d der EO-Vorlage).

Als geringstes Gebot wird der Schätzwert festgesetzt. Sämtliche Miteigentümer können sich aber auf einen darunter liegenden Betrag einigen, der jedoch drei Viertel des Schätzwerts nicht unterschreiten darf (Art. 255b Abs. 3 der EO-Vorlage). Diese Regelungen berücksichtigen die bei der Teilung eines gemeinschaftlichen Grundstücks anders gelagerten Interessen. Es geht hier (nur) um die Durchsetzung des Teilungsanspruchs, sodass zum Schutz sämtlicher Miteigentümer der Anspruch nur durchsetzbar sein soll, wenn zumindest drei Viertel des Schätzwerts erreicht werden. Weiters wird berücksichtigt, dass nach Art. 29 Abs. 3 SR eine Teilung zur Unzeit nicht möglich ist.

Die dem Schuldnerschutz dienenden Fristen des Art. 110 Abs. 2 EO (Frist von mindestens sechs Monaten zwischen Bewilligung der Versteigerung und Versteigerungstermin; Frist von zwei bis drei Monaten zwischen Anberaumung des Versteigerungstermins und Versteigerungstermin) gelten bei der Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstücks naturgemäss nicht (Art. 255c Bst. a der EO-Vorlage). Es versteht sich von selbst, dass der Verpflichtete – als Miteigentümer – mitbieten kann (Art. 255c Bst. b der EO-Vorlage); bei der Zwangsversteigerung ist er ausgeschlossen (Art. 120 Abs. 1 EO).

Wird im Versteigerungstermin kein Bietanbot abgegeben, so steht das Zwangsversteigerungsverfahren faktisch still und ist (nur) auf Antrag ein neuerli-

³³ Gemäss dieser Bestimmung erfolgt die Einstellung der Exekution, wenn der Gläubiger das Exekutionsbegehren zurückgezogen hat, wenn er auf den Vollzug der bewilligten Exekution überhaupt oder für eine noch nicht abgelaufene Frist verzichtet hat, oder wenn er von der Fortsetzung des Exekutionsverfahrens absieht.

cher Termin anzuberaumen (siehe die Ausführungen zu Art. 99). Da, sofern sich die Miteigentümer nicht auf ein niedrigeres geringstes Gebot geeinigt haben, der Schätzwert der Ausrufpreis ist, wird es häufiger als bei der Zwangsversteigerung vorkommen, dass sich keine Bieter finden. In der österreichischen Rezeptionsvorlage (§ 352b Ziff. 3 und 4 öEO) ist – internationalen Vorbildern folgend und um eine Versteigerung des Grundstücks unter Berücksichtigung der Interessen der Miteigentümer möglichst zu erreichen – ein schriftliches Anbotsverfahren vorgesehen, welches durchzuführen ist, wenn im Versteigerungstermin kein Bietanbot abgegeben wird. Hierbei hat das Gericht durch Bekanntmachung im Amtsblatt (und in den Landeszeitungen, allenfalls auch ausländischen Zeitungen) Bietinteressenten aufzufordern, schriftliche Angebote, die den Schätzwert auch um ein Viertel unterschreiten dürfen, binnen einer festzulegenden Frist in einem verschlossenen Kuvert an das Gericht zu senden. Nach Ablauf dieser Frist hat der Richter den Bieter mit dem höchsten Anbot zum Erlag des Vadiums binnen 14 Tagen aufzufordern. Wird das Vadium rechtzeitig erlegt, so ist diesem Bieter der Zuschlag zu erteilen (Art. 255c Bst. c und d der EO-Vorlage).

Art. 255d der EO-Vorlage regelt die Verteilung des bei der Versteigerung erzielten Erlöses. Entsprechend § 352c öEO soll aus Zweckmässigkeitsgründen und zur Vermeidung eines unnötigen Verfahrensaufwands bereits im Exekutionsverfahren über die Verteilung entschieden werden, auch wenn diese von streitigen Tatsachen abhängt. Für die Durchführung des Verfahrens gelten die Bestimmungen der ZPO und somit die Bestimmungen über das zivilgerichtliche Verfahren.

Zu den Übergangsbestimmungen

Entgegen der Grundnorm in Abs. 1, wonach die neuen Bestimmungen auf Exekutionsverfahren anzuwenden sind, in denen der Exekutionsantrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gericht eingelangt ist, sollen vor allem die der Vereinfachung

chung und der Straffung des Zwangsversteigerungsverfahrens dienenden Vorschriften bereits auf anhängige Verfahren angewendet werden können (Abs. 2).

Ebenso soll es – aus Gründen der Entlastung und Vereinfachung – den Parteien und dem Drittschuldner bzw. Dritten schon in bereits hängigen Verfahren möglich sein, im Rahmen von Forderungsexekutionen vor allem in Zweifelsfällen Anträge an das Gericht zu stellen (Abs. 3).

Schliesslich soll der neue Art. 223 Abs. 3 der EO-Vorlage (Kostenersatz im Drittschuldnerprozess) dann anwendbar sein, wenn die mündliche Streitverhandlung erster Instanz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist (Abs. 4).

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Die gegenständliche Gesetzesvorlage wirft keine verfassungsmässigen Fragen auf.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

über die Abänderung der Exekutionsordnung

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 24. November 1971 über das Exekutions- und Rechtssicherungsverfahren (Exekutionsordnung; EO), LGBI. 1972 Nr. 32/2, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 9

1) Die gleichzeitige Anwendung mehrerer Exekutionsmittel ist gestattet; die Bewilligung kann jedoch auf einzelne Exekutionsmittel beschränkt werden, wenn aus dem Exekutionsantrage offensichtlich hervorgeht, dass bereits eines oder mehrere der beantragten Exekutionsmittel zur Befriedigung des betreibenden Gläubigers hinreichen.

2) Ist eine Exekution auf eine Gehaltsforderung oder eine andere in fortlaufenden Bezügen bestehende Forderung anhängig, so ist zur Hereinbringung derselben Forderung eine Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erst dann zu vollziehen, wenn

- a) die Exekution nach Art. 217a erfolglos geblieben ist, weil im elektronischen Zentralen Personenregister kein möglicher Drittschuldner registriert ist, oder
- b) der Drittschuldner in seiner Erklärung die gepfändete Forderung nicht als begründet anerkannt oder keine Erklärung abgegeben hat oder
- c) der betreibende Gläubiger den Vollzug der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen nach Erhalt der Erklärung des Drittschuldners beantragt.

3) Eine Exekution nach Art. 217a darf ein betreibender Gläubiger nach Bewilligung einer Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erst dann beantragen, wenn seit Bewilligung ein Jahr vergangen ist oder der betreibende Gläubiger glaubhaft macht, dass er erst nach seinem Antrag auf Exekution auf bewegliche körperliche Sachen erfahren hat, dass dem Verpflichteten Forderungen im Sinne des Art. 211 zustehen.

Art. 49

Wenn ein Exekutionsverfahren aus einem der in den Art. 18, 19 und 21 Abs. 1 Bst. a und i angeführten Gründe eingestellt wird oder dessen Einstellung aus anderen, dem betreibenden Gläubiger bei Stellung des Antrages auf Exekutionsbewilligung oder bei Beginn des Exekutionsvollzuges schon bekannten Gründen erfolgen musste, so hat der betreibende Gläubiger auf Ersatz der gesamten bis zur Einstellung aufgelaufenen Exekutionskosten keinen Anspruch. Dies gilt

nicht, wenn die Exekution eingestellt wird, weil dem Verpflichteten im Titelverfahren die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligt wurde.

Art. 62a

Der Verpflichtete hat dem Zwangsverwalter alle zur Geschäftsführung nötigen Unterlagen zu übergeben und alle erforderlichen Aufklärungen zu erteilen. Das Gericht kann den Verpflichteten auf Antrag des Zwangsverwalters in Haft nehmen, wenn er die Verpflichtungen beharrlich und ohne hinreichenden Grund nicht erfüllt. Gegen den Verpflichteten kann die Ausfolgung der Urkunden auf Antrag des Zwangsverwalters auch im Wege der Exekution (Art. 251, 252) erwirkt werden.

Art. 87 Abs. 1 bis 3

1) Zu Gunsten einer vollstreckbaren Geldforderung kann auf Antrag des betreibenden Gläubigers die Zwangsversteigerung eines Grundstückes des Verpflichteten bewilligt werden.

2) Aufgehoben

3) Von der Bewilligung der Versteigerung sind neben dem betreibenden Gläubiger und Verpflichteten alle Personen zu verständigen, für die nach dem Grundbuch auf dem Grundstück ein persönliches Recht vorgemerkt ist oder pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften.

Art. 91 Abs. 1

1) Das Gericht hat die Schätzung des zu versteigernden Grundstückes anzuordnen; die Schätzung soll nicht vor Ablauf von drei Wochen seit der rechtskräf-

tigen Bewilligung der Versteigerung vorgenommen werden. Von der anberaumten Schätzung sind der Verpflichtete und der betreibende Gläubiger unter Bekanntgabe von Ort und Zeit zu benachrichtigen. Verschlussene Haus- und Wohnungstüren dürfen auch dann geöffnet werden, wenn das Grundstück von einem Dritten bewohnt wird und die Türen zum Zeitpunkt der Schätzung, der dem Dritten bekannt gegeben wurde, verschlossen sind; Art. 13 Abs. 2 ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 92

1) Die Anordnung der Schätzung des Grundstückes kann unterbleiben, wenn das Grundstück aus Anlass eines früheren gerichtlichen Verfahrens geschätzt wurde, seither nicht mehr als zwei Jahre verstrichen sind und eine wesentliche Veränderung der Beschaffenheit des Grundstückes inzwischen nicht stattgefunden hat. Unter der gleichen Voraussetzung kann von der neuerlichen Beschreibung und Schätzung des Zugehørs eines Grundstückes abgesehen werden, wenn sich seither weder Beschaffenheit noch Umfang dieses Zugehørs wesentlich geändert haben.

2) In einem solchen Falle wird das Ergebnis der früheren Beschreibung und Schätzung dem Versteigerungsverfahren zugrunde gelegt.

3) Der Beschlussfassung hat eine Einvernehmung beider Teile oder, wenn ein Antrag vorliegt, des Gegners des Antragstellers vorherzugehen.

Art. 94 Abs. 2

2) Der Beschluss über die Bestimmung des Schätzwertes ist dem betreibenden Gläubiger, dem Verpflichteten und allen Personen, für die auf dem Grundstück dingliche Rechte und Lasten begründet sind, zuzustellen. Sie sind

berechtigt, binnen 14 Tagen gegen die Höhe des Schätzwertes Einwendungen zu erheben. Aufgrund dieser Einwendungen hat das Gericht erforderlichenfalls nach Veranlassung von Ergänzungen oder Verbesserungen des Schätzungsgutachtens über die Höhe des Schätzwertes endgültig Beschluss zu fassen, der mit Rekurs angefochten werden kann.

Art. 99

1) Gebote, die den Betrag allfälliger dem betreibenden Gläubiger im Range vorgehender pfandgesicherter Forderungen samt Nebengebühren und die Hälfte des Schätzwertes des Grundstückes samt Zugehör nicht erreichen, dürfen bei der Versteigerung nicht berücksichtigt werden. Bei mehreren betreibenden Gläubigern richtet sich die Berechnung der vorgehenden Pfandforderungen nach dem Gläubiger, der im besten Rang steht.

2) Wird im Versteigerungstermin weniger geboten, als das geringste Gebot beträgt, so darf der Verkauf des Grundstückes nicht stattfinden. Auf einen binnen zwei Jahren zu stellenden Antrag ist ein weiterer Versteigerungstermin anzuberaumen. Die neuerliche Versteigerung ist unter entsprechender Anwendung der für die erste Versteigerung geltenden Vorschriften durchzuführen.

Art. 100 Abs. 1 und 2

1) Das Meistbot ist binnen zwei Monaten ab Rechtskraft der Zuschlagserteilung bei Gericht zu erlegen. Unterliegt die Übertragung des Eigentums dem Grundverkehrsgesetz, so beginnt die Frist mit der Rechtskraft der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung. Der zu erlegende Betrag vermindert sich um jene Beträge, die auf Forderungen von Pfandgläubigern, die aus dem Meistbote voraussichtlich zum Zuge gelangen und mit der Übernahme der Schuld durch den

Ersteher einverstanden sind oder auf pfandrechtlich sichergestellte Forderungen, Dienstbarkeiten, Ausgedinge und andere Reallasten, die vom Ersteher in Anrechnung auf das Meistbot übernommen werden müssen, entfallen. Rückständige Renten, Unterhaltsgelder und andere wiederkehrende Leistungen, rückständige Zinsen der zur Übernahme bestimmten Forderungen sowie Prozess- und Exekutionskosten dürfen bei dieser Berechnung nicht in Anschlag gebracht werden.

2) Auch das bei Gericht erlegte Vadium vermindert den zu erlegenden Betrag des Meistbots.

Art. 103 Abs. 4

4) Bleibt die Wiederversteigerung erfolglos, so gilt als Ausfall am Meistbot der Unterschiedsbetrag zwischen dem geringsten Gebot (Art. 99) und dem Meistbot des säumigen Erstehers.

Art. 104

1) Die Gefahr des zur Versteigerung gelangten Grundstückes geht mit dem Tage der Erteilung des Zuschlages auf den Ersteher über. Dies gilt auch dann, wenn die Übertragung des Eigentums dem Grundverkehrsgesetz unterliegt. Von diesem Tage an gebühren ihm alle Früchte und Einkünfte des Grundstückes. Dagegen hat er von da an die mit dem Eigentume des Grundstückes verbundenen Lasten, soweit sie nicht durch das Versteigerungsverfahren erlöschen, sowie die Steuern und öffentlichen Abgaben zu tragen, welche von dem Grundstück zu entrichten sind, und die in Anrechnung auf das Meistbot übernommenen Schuldbeträge zu verzinsen.

2) Die Übergabe des Grundstückes sowie des veräußerten Zugehørs an den Ersteher und die bürgerliche Eintragung seines Eigentumsrechtes hat erst

nach Erfüllung aller Versteigerungsbedingungen zu erfolgen. Die Übergabe des Grundstückes ist nach den Bestimmungen des Art. 253 zu vollziehen. Die Kosten einer zwangsweisen Räumung sind durch Beschluss des Gerichtes festzusetzen; dem Verpflichteten ist die Zahlung an den Ersteher aufzutragen.

Art. 112 Abs. 1 und 2

1) Ausfertigungen des Versteigerungsediktes sind dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger der zuständigen Steuerbehörde, der Gemeinde, in der sich das zu versteigernde Grundstück befindet, und allen Personen zuzustellen, für die auf dem Grundstück oder an den auf diesem Grundstück haftenden Rechten dingliche Rechte und Lasten bestehen oder Vorkaufsrechte vorgemerkt sind. Wird ein Miteigentumsanteil, der nicht als Stockwerkeigentum ausgestaltet ist, versteigert, so ist auch jedem Miteigentümer eine Ausfertigung des Edikts an die im Grundbuch angeführte Adresse zu übersenden.

2) Gläubiger, für die auf dem Grundstück pfandrechtlich sichergestellte Forderungen haften, mit Ausnahme der Simultanpfandgläubiger (Art. 270 Sachenrecht) und der Gläubiger mit bedingten Forderungen, sind gleichzeitig aufzufordern, bekannt zu geben, ob sie mit der Übernahme der Schuld durch den Ersteher unter gleichzeitiger Befreiung des bisherigen Schuldners einverstanden sind.

Art. 114

1) Der Verpflichtete hat in der Zeit zwischen der Bekanntmachung und der Vornahme der Versteigerung Kauflustigen die Besichtigung des Grundstückes und seines Zugehørs zu gestatten. Auch Dritte haben die Besichtigung zu dulden.

2) Für die Besichtigung sind vom Gerichte auf Antrag des betreibenden Gläubigers oder eines Bietinteressenten unter tunlichster Berücksichtigung der Verhältnisse des Verpflichteten und der Anforderungen des ungestörten Wirtschaftsbetriebes bestimmte Tage und Stunden festzusetzen. Sie ist dem Verpflichteten und Dritten mitzuteilen.

3) Verschlussene Haus- und Wohnungstüren dürfen auch dann geöffnet werden, wenn das Grundstück von einem Dritten bewohnt wird und die Türen zum Zeitpunkt der Besichtigung, der dem Dritten bekannt gegeben wurde, verschlossen sind. Art. 13 Abs. 2 ist sinngemäss anzuwenden.

Art. 119 Abs.2

2) Der die Versteigerung leitende Richter kann Versteigerungsstufen vorgeben. Die vorgegebenen Versteigerungsstufen dürfen höchstens drei Prozent des Schätzwerts betragen.

Art. 121 Abs. 2

2) Die Versteigerung ist zu schliessen, wenn ungeachtet einer zweimaligen Aufforderung kein höheres Anbot abgegeben wird.

Art. 122 Abs. 1

1) Dem Meistbietenden, dessen Anbot der Richter für zulässig befunden hat, ist der Zuschlag gleich im Versteigerungstermine mit Beschluss zu erteilen und dieser Beschluss zu verkünden. Der Beschluss ist überdies dem Verpflichteten, dem betreibenden Gläubiger und dem Meistbietenden innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen. Unterliegt die Übertragung des Eigentums dem Grundverkehrsgesetz, so ist der Zu-

schlag unter Vorbehalt zu erteilen und bei Vorliegen der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung für rechtswirksam zu erklären.

Art. 131a

Die Aufschiebung der Exekution wegen einer Zahlungsvereinbarung nach Art. 27a ist bis zum Beginn der Versteigerung möglich.

Art. 137 Abs. 1

1) Erfolgt die Einstellung oder Aufschiebung aus einem Grunde, der nicht in gleicher Weise gegen alle Gläubiger wirkt, die das Versteigerungsverfahren betreiben (Art. 18 bis 20, 21, 22, 27a, 123, 131 Bst. c, 132), so ist das Versteigerungsverfahren zu Gunsten der übrigen betreibenden Gläubiger fortzusetzen.

Art. 140 Abs. 2

2) Zu dieser Tagsatzung sind die in den Art. 112 Abs. 1 und 113 angeführten Personen zu laden. Nicht zu laden sind Miteigentümer.

Art. 142 Abs. 4

4) Bei einer Höchstbetragshypothek reicht zum Nachweis des zum Zeitpunkt der letzten vom Verpflichteten unwidersprochen gebliebenen Saldomitteilung offenen Betrages die Vorlage dieser Saldomitteilung aus.

Art. 154 Abs. 1 und 3

1) Alle anderen pfandrechtlich sichergestellten Forderungen sind durch Barzahlung zu berichtigen. Der Gläubiger kann sich aber noch in der Verteilungs-

tagsatzung mit der Übernahme der Schuld in Anrechnung auf das Meistbot durch den Ersteher und der Befreiung des früheren Schuldners einverstanden erklären.

3) Bei Berichtigung von unverzinslichen betagten Forderungen durch Barzahlung ist der aus der Verteilungsmasse auf die Forderung entfallende Betrag für die Zeit bis zum Eintritt der Fälligkeit zinstragend anzulegen. Die bis zum Fälligkeitstage laufenden Zinsen sind den aus der Verteilungsmasse nicht mehr voll zum Zuge gelangenden Berechtigten nach der Rangordnung ihrer Ansprüche, mangels solcher Berechtigter aber dem Verpflichteten zuzuweisen.

Art. 207 Abs. 1

1) Das Gericht hat bei der Verteilung des Erlöses unter sinngemässer Anwendung der Art. 143 bis 145, 150 bis 152, 154 Abs. 3, 158, 160 bis 162 und 164 vorzugehen.

Art. 211

1) Die Ansprüche auf Löhne, Gehälter, Pensionen und alle anderen Einkünfte aufgrund bestehender oder bestandener Dienst- oder Arbeitsverhältnisse unterliegen der Exekution in dem durch Regierungsverordnung festzusetzenden Ausmasse. Die Regierung regelt insbesondere die Berechnung des pfändbaren Einkommens, den unpfändbaren Mindestbetrag und dessen Erhöhung bei Unterhaltsgewährung sowie den Wert von Sachleistungen.

2) Bei der Exekution auf eine Forderung, die das Entgelt für einen Zeitraum von mehr als einem Monat darstellt, ist zunächst der auf einen Monat entfallende exekutionsfreie Betrag und sodann die Summe der auf die ganze Zeit entfallenden exekutionsfreien Beträge zu ermitteln. Diese Summe hat dem Verpflichteten zu verbleiben.

Zusammenrechnung – Sachleistungen

Art. 211a

1) Hat der Verpflichtete gegen einen Drittschuldner mehrere beschränkt pfändbare Geldforderungen oder beschränkt pfändbare Geldforderungen und Ansprüche auf Sachleistungen, so hat sie der Drittschuldner zusammenzurechnen.

2) Hat der Verpflichtete gegen verschiedene Drittschuldner beschränkt pfändbare Geldforderungen oder beschränkt pfändbare Geldforderungen und Ansprüche auf Sachleistungen, so hat das Gericht auf Antrag die Zusammenrechnung anzuordnen.

3) Bei der Zusammenrechnung mehrerer beschränkt pfändbarer Geldforderungen gegen verschiedene Drittschuldner sind die unpfändbaren Grundbeträge in erster Linie für die Forderung zu gewähren, die die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Verpflichteten bildet. Das Gericht hat den Drittschuldner zu bezeichnen, der die unpfändbaren Grundbeträge zu gewähren hat.

4) Bei der Zusammenrechnung von beschränkt pfändbaren Geldforderungen mit Ansprüchen auf Sachleistungen vermindert sich der unpfändbare Freibetrag der Gesamtforderung um den Wert der dem Verpflichteten verbleibenden Sachleistungen. Dem Verpflichteten muss jedoch an Geldbezügen mindestens die Hälfte der nach Art. 211 Abs. 1 der Exekution entzogenen Beträge frei bleiben.

5) Das Gericht hat den Wert der Sachleistungen bei einer Zusammenrechnung

a) nach Abs. 1 auf Antrag,

- b) nach Abs. 2 von Amts wegen zugleich mit der Anordnung der Zusammenrechnung

nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO festzulegen.

Verschleiertes Entgelt

Art. 211b

1) Erbringt der Verpflichtete dem Drittschuldner in einem ständigen Verhältnis Arbeitsleistungen, die nach Art und Umfang üblicherweise vergütet werden, ohne oder gegen eine unverhältnismässig geringe Gegenleistung, so gilt im Verhältnis des betreibenden Gläubigers zum Drittschuldner ein angemessenes Entgelt als geschuldet.

2) Bei der Bemessung des Entgelts ist insbesondere auf

- a) die Art der Arbeitsleistung,
- b) die verwandtschaftlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Drittschuldner und dem Verpflichteten und
- c) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Drittschuldners

Rücksicht zu nehmen. Die wirtschaftliche Existenz des Drittschuldners darf nicht beeinträchtigt werden. Das Entgelt gilt ab dem Zeitpunkt der Pfändung als vereinbart.

Erhöhung des unpfändbaren Betrages
Änderung der Voraussetzungen der Unpfändbarkeit

Art. 214

1) Das Gericht hat auf Antrag den unpfändbaren Freibetrag angemessen zu erhöhen, wenn dies mit Rücksicht auf

- a) wesentliche Mehrauslagen des Verpflichteten, insbesondere wegen Hilflosigkeit, Gebrechlichkeit oder Krankheit des Verpflichteten oder seiner unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, oder
- b) unvermeidbare Wohnungskosten, die im Verhältnis zu dem Betrag, der dem Verpflichteten zur Lebensführung verbleibt, unangemessen hoch sind, oder
- c) besondere Aufwendungen des Verpflichteten, die in sachlichem Zusammenhang mit seiner Berufsausübung stehen, oder
- d) einen Notstand des Verpflichteten infolge eines Unglücks- oder eines Todesfalls oder
- e) besonders umfangreiche gesetzliche Unterhaltspflichten des Verpflichteten

dringend geboten ist und nicht die Gefahr besteht, dass der betreibende Gläubiger dadurch schwer geschädigt werden könnte.

2) Das Gericht hat auf Antrag die Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, entsprechend zu ändern, wenn

- a) sich die für die Berechnung des unpfändbaren Freibetrages massgebenden Verhältnisse geändert haben oder

- b) diese Verhältnisse dem Gericht bei der Beschlussfassung nicht vollständig bekannt waren.

Kontenschutz

Art. 214a

1) Werden beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto des Verpflichteten bei einem Kreditinstitut oder der Liechtensteinischen Post überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Verpflichteten vom Gericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

2) Wird ein bei einem Kreditinstitut oder der Liechtensteinischen Post gepfändetes Guthaben eines Verpflichteten, der eine natürliche Person ist, dem betreibenden Gläubiger überwiesen, so darf erst 14 Tage nach der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner aus dem Guthaben an den betreibenden Gläubiger geleistet oder der Betrag hinterlegt werden.

3) Das Gericht hat die Pfändung des Guthabens für den Teil vorweg aufzuheben, dessen der Verpflichtete bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten zu erfüllen. Der vorweg freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Verpflichteten voraussichtlich nach Abs. 1 zu belassen ist. Der Verpflichtete hat glaubhaft zu machen, dass beschränkt pfändbare Geldforderungen auf das Konto überwiesen worden sind und dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der betreibende Gläubiger ist

nicht einzuvernehmen, wenn der damit verbundene Aufschub dem Verpflichteten nicht zuzumuten ist.

Bestimmungen für die Berechnung durch den Drittschuldner

Art. 214b

1) Die Zahlung des Drittschuldners wirkt schuldbefreiend, wenn ihn weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit trifft. Dies ist jedenfalls gegeben, wenn der Drittschuldner nach dem Inhalt des Beschlusses, der den unpfändbaren Freibetrag festlegt, leistet.

2) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung der Unterhaltspflichten von den Angaben des Verpflichteten auszugehen, solange ihm deren Unrichtigkeit nicht bekannt ist.

3) Der Drittschuldner hat bei der Berücksichtigung von Sachleistungen von dem durch Regierungsverordnung festzusetzenden Wert auszugehen.

Entscheidung des Gerichts – Antragsberechtigung

Art. 214c

1) Das Gericht hat auf Antrag – in den Fällen der Bst. a und b nach freier Überzeugung im Sinne des § 273 ZPO – zu entscheiden,

- a) ob bei der Berechnung des unpfändbaren Freibetrages Unterhaltspflichten zu berücksichtigen sind oder
- b) ob und inwieweit ein Bezug oder Bezugsteil pfändbar ist, oder

- c) ob an der Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung, deren Pfändung durch das Gericht bewilligt wurde, tatsächlich ein Pfandrecht begründet wurde.

2) Der Drittschuldner kann die von einem Antrag nach Abs. 1 erfassten Beträge bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts zurückbehalten.

3) Antragsberechtigt sind neben den Parteien:

- a) der Drittschuldner für einen Antrag nach Abs. 1 sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach Art. 214 Abs. 2,
- b) ein Dritter, dem der Verpflichtete gesetzlichen Unterhalt zu gewähren hat, für einen Antrag nach Abs. 1 Bst. a, auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages nach Art. 214 Abs. 1 sowie auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach Art. 214 Abs. 2,
- c) ein betreibender Gläubiger sonstiger Forderungen, der einem betreibenden Gläubiger, der wegen einer Forderung nach Art. 215 Abs. 1 Exekution führt, nachfolgt, für einen Antrag nach Art. 214 Abs. 2.

In diesen Fällen hat jede Partei ihre Kosten selbst zu tragen.

4) Vor der Entscheidung über Anträge nach Abs. 1, auf Zusammenrechnung und Festlegung des Werts der Sachleistungen nach Art. 211a, auf Erhöhung des unpfändbaren Betrages nach Art. 214 Abs. 1, auf Herabsetzung des unpfändbaren Mindestbetrages und auf Änderung der Beschlüsse, die den unpfändbaren Freibetrag festlegen, nach Art. 214 Abs. 2, sind die Parteien einzuvernehmen (Art. 34 Abs. 1). In diesen Verfahren kann der betreibende Gläubiger den Ersatz seiner Kosten nur nach den Bestimmungen der ZPO und nur insoweit beanspruchen.

chen, als der Verpflichtete dem Antrag nicht zustimmt. Dies gilt auch sinngemäss für einen Anspruch des Verpflichteten auf Kostenersatz.

Aufstellung über die offene Forderung

Art. 214d

1) Der Drittschuldner ist berechtigt, bei Gehaltsforderungen oder anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderungen nach vollständiger Zahlung der in der Exekutionsbewilligung genannten festen Beträge das Zahlungsverbot nicht weiter zu berücksichtigen, bis er vom betreibenden Gläubiger eine Aufstellung über die offene Forderung gegen den Verpflichteten erhält; diese Aufstellung ist auch dem Verpflichteten zu übersenden. Der Drittschuldner hat dem betreibenden Gläubiger mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzukündigen, dass er von diesem Recht Gebrauch machen wird. Kommt dem Drittschuldner eine Aufstellung über die offene Forderung nicht zu, so ist auf seinen Antrag die Exekution einzustellen. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (Art. 34 Abs. 1).

2) Der betreibende Gläubiger hat dem Verpflichteten binnen vier Wochen nach dessen schriftlicher Aufforderung eine Quittung über die erhaltenen Beträge zu übersenden und die Höhe der offenen Forderung bekanntzugeben. Die Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung ist auch dem Drittschuldner zu übersenden. Eine neuerliche Abrechnung darf der Verpflichtete erst nach Ablauf eines Jahres oder nach Tilgung der festen Beträge verlangen. Kommt der betreibende Gläubiger der Aufforderung nicht nach, so hat das Gericht auf Antrag des Verpflichteten die Exekution einzustellen. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (Art. 34 Abs. 1).

3) Der Drittschuldner kann in den Fällen der Abs. 1 und 2 entsprechend der Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung schuldbefreiend zahlen.

4) Die Verpflichtung des betreibenden Gläubigers, eine Quittung und eine Aufstellung über die Höhe der offenen Forderung nach Abs. 1 und 2 zu übersenden, besteht nicht, wenn die Exekution nur zur Hereinbringung des laufenden gesetzlichen Unterhalts oder anderer wiederkehrender Leistungen geführt wird.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen Unterhaltsansprüchen

Art. 215

1) Bei einer Exekution wegen

- a) eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs,
- b) eines gesetzlichen Unterhaltsanspruchs, der auf Dritte übergegangen ist,
- c) eines Anspruchs auf Ersatz von Aufwendungen, die der Verpflichtete aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht selbst hätte machen müssen (§ 1042 ABGB), sowie wegen
- d) der Prozess- und Exekutionskosten samt allen Zinsen, die durch die Durchsetzung eines Anspruchs nach Bst. a bis c entstanden sind,

gebührt dem Verpflichteten für jene Personen, die Exekution wegen einer solchen Forderung führen, kein Erhöhungsbetrag zum unpfändbaren Mindestbetrag.

2) Über Antrag hat das Gericht

- a) den nach Abs. 1 und Art. 211 Abs. 1 geltenden unpfändbaren Mindestbetrag angemessen herabzusetzen, insbesondere wenn laufende gesetzliche

Unterhaltsforderungen durch die Exekution nicht zur Gänze hereingebracht werden können;

- b) auszusprechen, dass eine Unterhaltspflicht nicht zu berücksichtigen ist, soweit deren Höhe den hierfür gewährten unpfändbaren Erhöhungsbetrag nicht erreicht.

3) Dem Verpflichteten ist in den Fällen des Abs. 2 oder einer Herabsetzung des unpfändbaren Betrages im Sinne des Art. 214 Abs. 2 jedoch so viel zu belassen, als er für seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf.

Besonderheiten bei Exekutionen wegen wiederkehrender Leistungen

Art. 215a

1) Die Exekution wegen Forderungen auf wiederkehrende Leistungen, die künftig fällig werden, ist nur bei Forderungen

- a) nach Art. 215 Abs. 1 oder
- b) auf wiederkehrende Leistungen, die aus Anlass einer Verletzung am Körper oder an der Gesundheit dem Verletzten oder wegen Tötung seinen Hinterbliebenen zu entrichten sind,

zulässig, wenn überdies die Exekution zugleich für bereits fällige Ansprüche dieser Art bewilligt wird.

2) Die Exekution nach Abs. 1 ist auf Antrag des Verpflichteten einzustellen, wenn er

- a) alle fälligen Forderungen gezahlt hat und

- b) bescheinigt, dass er künftig seiner Zahlungspflicht nachkommen wird. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn er die Forderungen für die kommenden zwei Monate
 - aa) entweder auch schon gezahlt oder
 - bb) zugunsten des Gläubigers gerichtlich erlegt hat. Vor der Entscheidung ist der betreibende Gläubiger einzuvernehmen (Art. 34 Abs. 1).

3) Auf Antrag des betreibenden Gläubigers hat das Gericht bei einer neuerlichen Bewilligung der Exekution auszusprechen, dass das Pfandrecht den ursprünglich begründeten Pfandrang, dessen Datum das Gericht anzugeben hat, erhält.

Art. 217 Abs. 1

1) Die Exekution auf Geldforderungen des Verpflichteten erfolgt durch Pfändung und Überweisung. Sofern nicht die Bestimmung des Art. 218 zur Anwendung kommt, geschieht die Pfändung dadurch, dass das Gericht dem Drittschuldner verbietet, an den Verpflichteten zu bezahlen. Zugleich ist dem Verpflichteten selbst jede Verfügung über seine Forderung sowie über das für dieselbe etwa bestellte Pfand und insbesondere die Einziehung der Forderung zu untersagen. Ihm ist aufzutragen, bei beschränkt pfändbaren Geldforderungen unverzüglich dem Drittschuldner allfällige Unterhaltspflichten und das Einkommen der Unterhaltsberechtigten bekanntzugeben.

Unbekannter Drittschuldner

Art. 217a

1) Behauptet der Gläubiger, dass dem Verpflichteten Forderungen im Sinne des Art. 211 Abs. 1 zustünden, er jedoch den bzw. die Drittschuldner nicht kenne, so gelten nachstehende Besonderheiten:

- a) Der Drittschuldner muss im Exekutionsantrag nicht, die Forderung muss nicht näher bezeichnet sein. Es ist jedoch das Geburtsdatum des Verpflichteten anzugeben.
- b) Das Gericht hat durch eine Abfrage im elektronischen Zentralen Personenregister zu erheben, ob nach den im elektronischen Zentralen Personenregister gespeicherten Daten der Verpflichtete in einer Rechtsbeziehung steht, aus der ihm Forderungen im Sinne des Art. 211 Abs. 1 zustehen können, und bejahendenfalls mit wem.
- c) Ergeben diese Erhebungen einen oder mehrere mögliche Drittschuldner, so hat das Gericht mit den in Art. 217 vorgesehenen Zustellungen an den Verpflichteten und den bzw. die Drittschuldner vorzugehen.

2) Ein Exekutionsantrag nach Abs. 1 darf vor Ablauf eines Jahres nach seiner Einbringung nur dann wiederholt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, dass der Verpflichtete inzwischen eine derartige Forderung erworben hat.

3) Die Gemeinden haben Personen, die ihnen eine Ausfertigung eines Exekutionstitels oder eine Ablichtung hiervon vorlegen, aus dem Melderegister Auskunft über das Geburtsdatum des im Exekutionstitel genannten Schuldners zu erteilen.

Pfändung einer übertragenen oder verpfändeten Forderung

Art. 222a

1) Das gerichtliche Pfandrecht erfasst eine Forderung soweit nicht, als diese vor seiner Begründung übertragen wurde.

2) Wurde die Forderung vor der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts verpfändet, so steht dies der Begründung eines gerichtlichen Pfandrechts nicht entgegen. Art. 222 Abs. 2 und 3 über die Rangordnung der Pfandrechte ist sinngemäss anzuwenden. Bei einer Gehaltsforderung oder einer anderen in fortlaufenden Bezügen bestehenden Forderung erfasst das vertragliche Pfandrecht nur die Bezüge, die fällig werden, sobald der Anspruch gerichtlich geltend gemacht oder ein Anspruch auf Verwertung besteht und die gerichtliche Geltendmachung bzw. der Verwertungsanspruch dem Drittschuldner angezeigt wurde. Der Drittschuldner hat Zahlungen aufgrund des vertraglichen Pfandrechts erst vorzunehmen, sobald dessen Gläubiger einen Anspruch auf Verwertung hat und dies dem Drittschuldner angezeigt wurde. Davor ist der Drittschuldner auf Verlangen eines Gläubigers verpflichtet, die vom vertraglichen Pfandrecht erfassten Bezüge nach Massgabe ihrer Fälligkeit beim Gericht zu hinterlegen.

3) Dass ein gerichtliches Pfandrecht nach Art. 215a Abs. 2 erlischt, ist nach Abs. 1 bis 2 unbeachtlich, sobald es wieder auflebt.

Drittschuldnererklärung

Art. 223

1) Sofern der betreibende Gläubiger nichts anderes beantragt, hat das Gericht dem Drittschuldner gleichzeitig mit dem Zahlungsverbot aufzutragen, sich binnen vier Wochen darüber zu erklären:

- a) ob und inwieweit er die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
- b) ob und von welchen Gegenleistungen seine Zahlungspflicht abhängig sei;
- c) ob und welche Ansprüche andere Personen auf die gepfändete Forderung erheben, insbesondere solche nach Art. 222a;
- d) ob und wegen welcher Ansprüche zu Gunsten anderer Gläubiger an der Forderung ein Pfandrecht bestehe, auch wenn das Verfahren nach Art. 215a Abs. 2 eingestellt wurde;
- e) die vom Verpflichteten bekannt gegebenen Unterhaltspflichten.

2) Der Drittschuldner hat seine Erklärung dem Gericht, eine Abschrift davon dem betreibenden Gläubiger zu übersenden. Er ist auch berechtigt, seine Erklärung vor dem Gericht zu Protokoll zu geben. Eine Ausfertigung dieses Protokolls ist von Amts wegen dem betreibenden Gläubiger zu übersenden.

3) Hat der Drittschuldner seine Pflichten nach Abs. 1 schuldhaft nicht, vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt, so ist dem Drittschuldner trotz Obsiegens im Drittschuldnerprozess (Art. 229) der Ersatz der Kosten des Verfahrens aufzuerlegen. § 43 Abs. 2 ZPO gilt sinngemäss. Überdies haftet der Drittschuldner dem betreibenden Gläubiger für den Schaden, der dadurch entsteht, dass er seine Pflichten schuldhaft überhaupt nicht, vorsätzlich

oder grob fahrlässig unrichtig oder unvollständig erfüllt hat. Diese Folgen sind dem Drittschuldner bei Zustellung des Auftrags bekanntzugeben.

4) Wurde eine wiederkehrende Forderung gepfändet, so hat der Drittschuldner den betreibenden Gläubiger von der nach wie vor bestehenden Beendigung des der Forderung zugrunde liegenden Rechtsverhältnisses innerhalb einer Woche nach Ende des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Rechtsverhältnis beendet wurde, zu verständigen.

Art. 224

1) Die gepfändete Geldforderung ist dem betreibenden Gläubiger nach Massgabe des für ihn begründeten Pfandrechts bis zur Höhe der vollstreckbaren Forderung auf Antrag zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zu überweisen.

2) Der Antrag auf Überweisung ist mit dem Antrag auf Bewilligung der Pfändung zu verbinden. Über diese Anträge hat das Gericht zugleich zu entscheiden.

Hinterlegung bei Gericht

Art. 228

1) Wird die Forderung, deren Pfändung und Überweisung, wenn auch vorbehaltlich früher erworbener Rechte Dritter, ausgesprochen wurde, nicht nur vom betreibenden Gläubiger, sondern auch von anderen Personen in Anspruch genommen, so ist bei Vorliegen einer unklaren Sach- und Rechtslage der Drittschuldner befugt und auf Antrag eines Gläubigers verpflichtet, den Betrag der Forderung samt Nebengebühren nach Massgabe ihrer Fälligkeit zugunsten aller dieser Personen beim Gericht zu hinterlegen. Über einen solchen Antrag ist nach

Einvernehmung des Drittschuldners (Art. 34 Abs. 1) durch Beschluss zu entscheiden.

2) Die gerichtlich erlegten Beträge sind zu verteilen. Hiefür gelten Art. 206 und 207 mit der Massgabe, dass unter Gläubiger nicht nur betreibende Gläubiger, sondern auch solche zu verstehen sind, die in Art. 222a genannte Rechte an der Forderung haben.

3) Falls wegen Bezahlung der Forderung gegen den Drittschuldner Klagen anhängig gemacht wurden, kann dieser nach Bewirkung des Erlages beim Prozessgerichte beantragen, aus dem Rechtsstreite entlassen zu werden.

4) Die Befugnis des Drittschuldners nach Abs. 1 besteht soweit nicht, als ihm ein Antragsrecht nach Art. 214c zusteht.

Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstückes

Art. 255a

Auf die Vollstreckung des Anspruchs der gerichtlichen Versteigerung eines gemeinschaftlichen Grundstückes zum Zwecke der Auseinandersetzung sind die Bestimmungen über die Zwangsversteigerung von Grundstücken mit folgenden Abweichungen sinngemäss anzuwenden:

- a) Die dem betreibenden Gläubiger oder dem Verpflichteten im Verfahren eingeräumten Rechte und aufgetragenen Pflichten treffen alle Miteigentümer.
- b) Die Exekutionsbewilligung ist dem Vorkaufsberechtigten zuzustellen; er ist zum Versteigerungstermin zu laden.

- c) Dinglich Berechtigte sind nicht Beteiligte des Verfahrens. Sie sind nicht einzuvernehmen, sie sind zu Tagsatzungen nicht zu laden; Beschlüsse sind ihnen nicht zuzustellen.
- d) Die Einstellung nach Art. 21 Abs. 1 Bst. f bedarf auch der Zustimmung des Verpflichteten.
- e) Art. 48 ist im Teilungsverfahren nicht anzuwenden. Die entstandenen Barauslagen sind auf die Parteien im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile aufzuteilen; Barauslagen, die eine Partei in einem darüber hinausgehenden Ausmass vorläufig bestritten hat, sind ihr, soweit sie zur Rechtsverwirklichung notwendig waren, auf ihr Verlangen zu erstatten.

Versteigerungsbedingungen

Art. 255b

1) Die betreibende Partei kann mit dem Exekutionsantrag, die verpflichtete Partei innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Exekutionsbewilligung von den gesetzlichen Bestimmungen bei der Zwangsversteigerung abweichende Versteigerungsbedingungen vorlegen. Hierüber ist eine Tagsatzung abzuhalten, zu der alle Miteigentümer zu laden sind. Diese Versteigerungsbedingungen hat das Gericht zu genehmigen, wenn alle übrigen Miteigentümer zustimmen und sie keine unerlaubten oder ungültigen Bestimmungen enthalten.

2) Die Rechte dinglich Berechtigter bleiben von der Versteigerung unberührt. Diese Lasten sind vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistbot zu übernehmen, auch wenn sie durch das Meistbot nicht gedeckt sind. Auch ein eingetragenes Wiederkaufsrecht bleibt unberührt. § 1408 ABGB gilt. Abweichungen hiervon sind unzulässig.

3) Das geringste Gebot ist der Schätzwert. Die Versteigerungsbedingungen können anderes vorsehen, nicht jedoch weniger als drei Viertel des Schätzwerts.

4) Einer Schätzung bedarf es nicht, wenn sich die Miteigentümer vor dem Schätzungstermin auf einen Ausrufpreis einigen. Im Versteigerungsedikt ist darauf hinzuweisen, dass keine Schätzung erfolgt ist. Im Übrigen tritt der Ausrufpreis, soweit in gesetzlichen Bestimmungen auf den Schätzwert abgestellt wird, an dessen Stelle.

Versteigerung

Art. 255c

Bei der Versteigerung gilt Folgendes:

- a) Die Frist des Art. 110 Abs. 2 gilt nicht.
- b) Der Verpflichtete ist vom Bieten nicht ausgeschlossen.
- c) Wird im Versteigerungstermin kein Bietanbot abgeben, so hat das Gericht eine Frist, die mindestens vier, höchstens jedoch acht Wochen betragen soll, festzulegen, innerhalb der schriftliche Angebote an das Gericht zu richten sind. Dies ist in der Tagsatzung bekannt zu geben und öffentlich bekannt zu machen. Art. 111 ist anzuwenden.
- d) Die schriftlichen Angebote dürfen den Schätzwert um ein Viertel unterschreiten. Das schriftliche Angebot ist in einem verschlossenen Kuvert abzugeben. Dessen Inhalt ist bis zur Öffnung durch den Richter von der Akteneinsicht ausgenommen. Unverzüglich nach Ablauf der Frist, keinesfalls jedoch vor diesem Zeitpunkt, hat der Richter in einer öffentlichen Tagsatzung eigenhändig sämtliche eingelangte Kuverts zu öffnen und den Bieter mit dem höchsten Anbot zum Erlag des Vadiums binnen 14 Tagen aufzufordern. Bei

rechtzeitigem Erlag des Vadiums ist diesem Bieter mit Beschluss der Zuschlag zu erteilen.

Verteilung

Art. 255d

Das Meistbot ist nach dem Einvernehmen der Parteien aufzuteilen. Einigen sich die Parteien nicht, so hat das Gericht hierüber nach mündlicher Verhandlung durch Urteil zu entscheiden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über das zivilgerichtliche Verfahren anzuwenden.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind – soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen – auf Exekutionsverfahren anzuwenden, in denen der Exekutionsantrag nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Gericht eingelangt ist.

2) Art. 62a, 91 Abs. 1, 94 Abs. 2, 99 Abs. 2, 100 Abs. 1 und 2, 104, 114, 119 Abs. 2, 121 Abs. 2, 122 Abs. 1, 131 a, 137 Abs. 1, 142 Abs. 4, 255b Abs. 3 und 4 sind auch bei Inkrafttreten dieses Gesetzes auf bereits anhängige Exekutionsverfahren anzuwenden.

3) Anträge nach Art. 214, 214a, 214c, 215 Abs. 2 und 3 sowie 215a Abs. 2 und 3 können nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

4) Art. 223 Abs. 3 ist anzuwenden, wenn die mündliche Streitverhandlung erster Instanz nach Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden ist.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.